

Bebauungsplan
Quartiersentwicklung Königswartha-Süd
(Landkreis Bautzen)

Artenschutzbeitrag

bearbeitet durch:



Bebauungsplan
Quartiersentwicklung Königswartha-Süd
(Landkreis Bautzen)
Artenschutzbeitrag

Auftraggeber: Karl-Heinz Herburg
Ehlershäuser Weg 9
31303 Burgdorf

Koordination durch: Büro für Umwelt- und Freiraumplanung
GOEP LA Ltd
Aktienstr. 177
45359 Essen
Ansprechpartner: Herr Preißmann

Auftragnehmer: MEP Plan GmbH
Naturschutz, Forst- & Umweltplanung
Hofmühlenstraße 2
01187 Dresden
Telefon: 03 51 / 4 27 96 27
E-Mail: kontakt@mepplan.de
Internet: www.mepplan.de

Teamleitung: Dipl.-Ing. (FH) Rita Schwäger

Projektleitung: B.Sc. Marie-Anastasia Hecker
M.Sc. Sabine Speck

Bericht: M.Sc. Sabine Speck
B.Sc. Marie-Anastasia Hecker

Steuerung Kartierung
Fauna: M.Sc. Carla von Pappenheim

Dresden, den 10. Oktober 2025



Sabine Speck
M. Sc. Raumentwicklung und Naturressourcenmanagement

Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung	1
2	Grundlagen.....	1
2.1	Rechtliche Grundlagen	1
2.1.1	Gesetze und Vorschriften.....	1
2.1.2	Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen	2
2.2	Untersuchungsumfang	4
2.3	Beschreibung des Vorhabengebietes	5
2.4	Untersuchungsmethodik.....	6
2.4.1	Datenrecherche	6
2.4.2	Gehölzkontrolle	6
2.4.3	Gebäudekontrolle.....	7
2.4.4	Erfassung der Brutvögel.....	8
2.4.5	Erfassung der Fledermäuse	9
2.4.6	Erfassung der Reptilien.....	10
2.4.7	Erfassung der Amphibien	10
2.4.8	Potentialabschätzung & Worst-Case-Betrachtung.....	11
2.4.9	Vorgehensweise der artenschutzrechtlichen Prüfung.....	11
3	Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens	12
3.1	Baubedingte Wirkfaktoren	12
3.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren	13
3.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	14
4	Relevanzprüfung und Ermittlung des prüfungsrelevanten Artenspektrums	15
5	Bestandsdarstellung und Darlegung der Betroffenheit der Arten	21
5.1	Ergebnisse Gehölzkontrolle.....	21
5.2	Ergebnisse Gebäudekontrolle	22
5.3	Bestand und Betroffenheit der europäischen Vogelarten.....	23
5.3.1	Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung	25
5.3.1.1	Feldlerche.....	25
5.3.1.2	Heidelerche	27
5.3.1.3	Neuntöter.....	29
5.3.1.4	Rauchschwalbe	31
5.3.1.5	Nahrungsgäste und Gäste	33
5.3.2	Häufige Vogelarten	34
5.4	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-RL.....	36
5.4.1	Fledermäuse.....	36
5.4.2	Reptilien.....	39
5.4.3	Amphibien.....	43
5.5	Weitere besonders geschützte Arten.....	46
6	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	47
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung	47
6.1.1	V ₁ – Baustelleneinrichtung	47
6.1.2	V ₂ – Bauzeitenregelung.....	47

6.1.3	V ₃ – Baubegleitung Artenschutz.....	48
6.1.4	V ₄ – Erhalt und Schaffung von Gehölzstrukturen.....	48
6.1.5	V ₅ – Schaffung von Nisthilfen und Ersatzquartieren (im Bereich der ehemaligen Schweinemastanlage).....	49
6.1.6	V ₆ – Reptilien- und Amphibienschutzzaun.....	50
6.1.7	V ₇ – Bergung und Umsetzung von Reptilien und Amphibien (im Bereich der ehemaligen Schweinemastanlage).....	51
6.1.8	V ₈ – Wahl geeigneter Beleuchtungsmittel.....	51
6.1.9	V ₉ – Verminderung des Kollisionsrisikos an Glasflächen.....	52
6.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).....	52
6.2.1	CEF ₁ – Ausgleich der Feldlerchenbrutplätze und Anlage Blüh-/Brachestreifen.....	52
6.2.2	CEF ₂ – Artenfreundliche Gestaltung der Fläche der ehemaligen Schweinemastanlage.....	53
6.3	Weitere Empfehlungen.....	54
6.3.1	E ₁ – Umsiedlung und Schutz von Waldameisen.....	54
7	Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.....	55
8	Zusammenfassung.....	56
9	Quellenverzeichnis.....	58
10	Fotodokumentation.....	61
11	Anhang.....	74
11.1	Kartenwerk.....	74
11.1.1	Karte 1: Übersichtskarte.....	74
11.1.2	Karte 2: Ergebnisse Gehölzkontrolle.....	74
11.1.3	Karte 3: Ergebnisse Gebäudekontrolle.....	74
11.1.4	Karte 4: Ergebnisse Brutvögel.....	74
11.1.5	Karte 5: Ergebnisse Reptilien.....	74
11.1.6	Karte 6: Ergebnisse Amphibien.....	74
11.1.7	Karte7: Ergebnisse Weitere Arten.....	74

1 Veranlassung

Der Gemeinderat der Gemeinde Königswartha hat die Aufstellung des Bebauungsplans „Quartierentwicklung Königswartha-Süd“ beschlossen. Der Bebauungsplan soll der Sicherung der Nahversorgung in Königswartha dienen. Zudem sollen untergeordnet gewerbliche Flächenangebote entstehen. Das Vorhabengebiet befindet sich südlich von Königswartha und liegt östlich der Hauptstraße (B 69). Der Untersuchungsraum umfasst eine Fläche von ca. 16 ha im Vorhabengebiet und ca. 18 ha im 10-m-Radius um das Vorhabengebiet

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 1201/7 und 439/1 sowie Teile der B 96 und der nördlichen Erschließung. Zudem werden die Flurstücke 1201/2 und 1201/6 betrachtet, auf dessen Fläche die ehemalige Schweinemastanlage liegt. Diese Fläche gehört zu der bereits bewilligten Ökokontomaßnahme, die den Rückbau der Schweinemastanlage vorsieht. Die Flurstücke 1201/2, 1201/6, 1201/7 zählen zu der Gemarkung Königswartha, das Flurstück 439/1 zählt zu der Gemarkung Königswartha/Neudorf im sächsischen Landkreis Bautzen.

Durch die Umsetzung der Vorhaben ist von einer Betroffenheit besonders und streng geschützter Tierarten auszugehen ist. Mit der Erstellung des erforderlichen Artenschutzbeitrags wurde die MEP Plan GmbH beauftragt.

2 Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

2.1.1 Gesetze und Vorschriften

Das methodische Vorgehen und die Begriffsbestimmung der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009. Die Beachtung des speziellen Artenschutzrechtes nach §§ 44 und 45 BNatSchG ist Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens. Dabei sind in einer Relevanzprüfung die potentiell betroffenen Arten der besonders und streng geschützten Arten zu untersuchen bzw. durch eine entsprechende Kartierung zu ermitteln sowie Verbotstatbestände und ggf. naturschutzfachliche Ausnahmevoraussetzungen darzustellen.

Der § 7 BNatSchG definiert, welche Tier- und Pflanzenarten besonders bzw. streng geschützt sind. Nach § 7 Abs. 2, Nr. 13 BNatSchG sind folgende Arten besonders geschützt (SCHUHMACHER & FISCHER-HÜFTLE 2021):

- Tier- und Pflanzenarten der Anhänge A oder B der EG-Artenschutzverordnung (EG338/97),
- Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG),
- europäische Vogelarten,
- besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV).

Des Weiteren sind gemäß § 7 Abs. 2, Nr. 14 BNatSchG folgende Arten streng geschützt (SCHUHMACHER & FISCHER-HÜFTLE 2021):

- Tier- und Pflanzenarten des Anhang A der EG-Artenschutzverordnung (EG 338/97),

- Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG),
- streng geschützte Tier- und Pflanzenarten der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV).

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind grundsätzlich alle vorkommenden Arten der folgenden Gruppen innerhalb der o.g. Arten zu berücksichtigen und damit planungsrelevant (SCHUHMACHER & FISCHER-HÜFTLE 2021):

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- europäische Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL
- Arten nach Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Für die erfassten planungsrelevanten Arten werden in dem vorliegenden Gutachten die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Soweit notwendig werden des Weiteren die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ermittelt und geprüft.

2.1.2 Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen

Durch die Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) wurden im Januar 2010 „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ als eine wesentliche Orientierungshilfe erarbeitet. Nachfolgend werden die sich aus dem § 44 Abs. 1 BNatSchG ergebenden artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sowie Sonderregelungen im Rahmen zulässiger Vorhaben anhand dieser Hinweise erläutert.

Das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist individuenbezogen und umfasst neben dem Verbot der Tötung auch das des Nachstellens, des Fangs und der Verletzung von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten. Zudem ist die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen besonders geschützter Arten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verboten. Nach LANA (2010) fallen *„Unvermeidbare betriebsbedingte Tötungen einzelner Individuen (z.B. Tierkollisionen nach Inbetriebnahme einer Straße) [...] als Verwirklichung sozialadäquater Risiken in der Regel nicht unter das Verbot. Vielmehr muss sich durch ein Vorhaben das Risiko des Erfolgseintritts (Tötung besonders geschützter Tiere) in signifikanter Weise erhöhen [...]“* Die Frage, ob ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vorliegt ist anhand der betroffenen Arten sowie der Art des Vorhabens im Einzelfall zu klären (LANA 2010).

Durch § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist das Störungsverbot geregelt. Dies betrifft wild lebende Tiere der streng geschützten Arten sowie die europäischen Vogelarten, welche während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht erheblich gestört werden dürfen. Erheblich ist eine Störung dann, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Nach LANA (2010) ist dies der Fall, *„[...] wenn so viele Individuen betroffen sind, dass sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirkt. [...] Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert.“* Nach LANA (2010) kann darüber hinaus *„[...] bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits*

dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden.“ Hinzu kommt, dass nach Artikel 16 Abs. 1 FFH-RL bei Betroffenheit von Anhang-IV-Arten mit einem aktuell ungünstigen Erhaltungszustand die Zulassung von Ausnahmen grundsätzlich unzulässig ist (LANA 2010). Weiterhin kann eine Störung von Tieren an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten dazu führen, dass diese Stätten für sie nicht mehr nutzbar sind. Dadurch ergibt sich eine Überschneidung zwischen dem Störungstatbestand und dem Tatbestand der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3. LANA (2010).

Unter diesen Schädigungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 3) fallen das Entnehmen, die Beschädigung oder die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten. Nach LANA (2010) sind *„Als Fortpflanzungsstätte [...] alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden“* geschützt. *„Entsprechend umfassen die Ruhestätten alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht.“* (LANA 2010)

Nach LANA (2010) können die artenschutzrechtlichen Verbote gegebenenfalls abgewendet werden. Dies beinhaltet zum einen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, wie eine Änderung der Projektgestaltung oder eine Bauzeitenbeschränkung. Zum anderen können „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“, auch CEF-Maßnahmen genannt, durchgeführt werden (LANA 2010).

Nach LANA (2010) ist *„Eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme [...] wirksam, wenn:*

- *„die betroffene Lebensstätte aufgrund der Durchführung mindestens die gleiche Ausdehnung und/oder eine gleiche oder bessere Qualität hat und die betroffene Art diesen Lebensraum während und nach dem Eingriff oder Vorhaben nicht aufgibt oder*
- *die betroffene Art eine in räumlichen Zusammenhang neu geschaffene Lebensstätte nachweislich angenommen hat oder ihre zeitnahe Besiedlung unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Prognosesicherheit attestiert werden kann.“*

Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG können gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall unter anderem im Interesse der Gesundheit des Menschen oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden Öffentlichen Interesses zugelassen werden. Voraussetzung dafür ist die Prüfung von zumutbaren Alternativen sowie die Prüfung einer möglichen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Population. Nur wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand nicht verschlechtert, kann eine Ausnahme zugelassen werden. Nach LANA (2010) müssen *„Durch die Alternative [...] die mit dem Vorhaben angestrebten Ziele jeweils im Wesentlichen in vergleichbarer Weise verwirklicht werden können (Eignung). Es dürfen zudem keine Alternativen vorhanden sein, um den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen (Erforderlichkeit).“* Die Zumutbarkeit von Alternativen ist dabei unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu beurteilen (LANA 2010). Nach LANA 2010 ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population einer Art zum einen anzunehmen, wenn das Vorhaben zu einer Verringerung der Größe oder des Verbreitungsgebietes der betroffenen Population führt. Zum anderen ist von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes auszugehen, wenn *„...die Größe oder*

Qualität ihres Habitats deutlich abnimmt oder wenn sich ihre Zukunftsaussichten deutlich verschlechtern“. Im Rahmen der Ausnahmezulassung können gegebenenfalls „...spezielle ‘Kompensatorische Maßnahmen‘ bzw. ‘Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen)‘ festgesetzt werden, um eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Population zu verhindern.“ Als solche FCS-Maßnahmen geeignet sind nach LANA (2010) zum Beispiel „...die Anlage einer neuen Lebensstätte ohne direkte funktionale Verbindung zur betroffenen Lebensstätte in einem großräumigeren Kontext oder die Umsiedlung einer lokalen Population.“ Dabei ist zu beachten, dass solche Maßnahmen der Population in der biogeografischen Region zugutekommen und daher nicht mit CEF-Maßnahmen gleichzusetzen sind. FCS-Maßnahmen sollten vor der Beeinträchtigung realisiert werden und Wirkung zeigen, wobei im Einzelfall zeitliche Funktionsdefizite in Kauf genommen werden können (LANA 2010).

2.2 Untersuchungsumfang

Das Ziel der vorliegenden Untersuchung ist die Prüfung einer Betroffenheit bzw. Beeinträchtigung der nachgewiesenen Tierarten durch ein mögliches Vorhaben.

Folgender Untersuchungsumfang wurde festgelegt:

- Gehölzkontrolle
 - Kontrolle aller Gehölze auf das Vorkommen geschützter Arten (insbesondere Vögel, Fledermäuse, Juchtenkäfer) vom Boden aus soweit mit Leiter erreichbar
Höhlenkontrolle mit Endoskop
im Rahmen von 1 Begehung
im Vorhabengebiet
- Gebäudekontrolle
 - Kartierung aller Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten geschützter Arten (Art, Anzahl und Ort) an den Abrissgebäuden mittels Untersuchung aller zugänglichen Gebäudeteile einschließlich Keller, Dachböden, Nebenräume auf deren Vorkommen vom Boden aus oder mit Leiter soweit betretbar
im Rahmen von 1 Begehung
im Vorhabengebiet
- Erfassung Brutvögel
 - Erfassung der Brutvögel (tags) in Anlehnung an SÜDBECK 2025 im Zeitraum von April bis Juni mittels Nachsuche, Verhören und Sichtbeobachtung
im Rahmen von 4 Begehung
im 10-m-Radius um das Vorhabengebiet

- Erfassung Fledermäuse
 - Erfassung der Fledermäuse im Zeitraum vom Mai bis Juni mittels Detektorbegehungen und Sichtbeobachtung im Rahmen von 3 Detektorkontrollen im Vorhabengebiet, davon 3 Detektorkontrollen in der Abenddämmerung im 10-m-Radius um das Vorhabengebiet einschließlich der zeitgedehnten Rufaufnahme zur PC-Analyse
- Erfassung Reptilien
 - Erfassung der Reptilien im Zeitraum von April bis Mai mittels Absuchens geeigneter Strukturen im Rahmen von 3 Begehungen im Vorhabengebiet
- Erfassung Amphibien
 - Erfassung der Amphibien im Zeitraum von März bis Mai mittels Nachsuche, Sichtbeobachtung und Verhören an geeigneten Strukturen (Land- und Wasserlebensraum) im Rahmen von 3 Begehungen im Vorhabengebiet
- Potentialabschätzung & Worst-Case-Betrachtung bezüglich Fischotter, Nachtkerzenschwärmer & hügelbauende Waldameisen aus Basis der Beibeobachtungen

2.3 Beschreibung des Vorhabengebietes

Das Vorhabengebiet setzt sich zusammen aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans „Quartierentwicklung Königswartha-Süd“, der im nördlichen Teil des Vorhabengebietes liegt und der Fläche der ehemaligen Schweinemastanlage, die zu einer bereits bewilligten Ökokontomaßnahme gehört und im Süden den Vorhabengebietes liegt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 1201/7 und 439/1 sowie Teile der B 96 und der nördlichen Erschließung. Zudem werden die Flurstücke 1201/2 und 1201/6 betrachtet, auf dessen Fläche die ehemalige Schweinemastanlage liegt. Die Flurstücke 1201/2, 1201/6, 1201/7 zählen zu der Gemarkung Königswartha, das Flurstück 439/1 zählt zu der Gemarkung Königswartha/Neudorf im sächsischen Landkreis Bautzen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt auf einer Ackerfläche. Die ehemalige Schweinemastanlage im Süden ist größtenteils voll versiegelt und setzt sich aus einer Vielzahl an Gebäuden wie Garagen, Werkstatträume, Aufenthaltsbaracken und der ehemaligen Stallungen zusammen. Zudem sind im Bereich diesem Bereich mit Wasser gefüllte Klärbecken vorhanden.

Die Gemeinde Königwartha liegt nördlich des Vorhabengebietes. Dort befindet sich unmittelbar angrenzend an das Vorhabengebiet Wohnbebauung sowie eine Sportanlage und ein Schlossteich. Im Westen grenzt die Hauptstraße B 96 das Vorhabengebiet von landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie dem Mühlengraben ab. Östlich des Vorhabengebietes befinden sich ebenfalls landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen, während im Süden unmittelbar an der ehemaligen Schweinemastanlage bewaldete Flächen angrenzen.

Im Vorhabengebiet liegen keine Schutzgebiete. Unmittelbar im Westen des Vorhabengebietes befindet sich das FFH Gebiet Hoyerswerdaer Schwarzwasser (Landesinterne Nr.: 126, EU-Meldenr.: 4651-305).

2.4 Untersuchungsmethodik

2.4.1 Datenrecherche

Für die Einschätzung des vorkommenden Artenspektrums im Vorhabengebiet wurde ein Auszug aus der Zentralen Artdatenbank des LFULG für das Vorhabengebiet „ehemalige Schweinemast Königwartha“ mit einem 500-m-Puffer zur Verfügung gestellt, sowie für den Messtischblatt-Quadranten 4651 SO und den Messtischblatt-Quadranten 4652 SW.

Für die ermittelten Arten erfolgte anschließend die Prüfung der Relevanz innerhalb des Vorhabengebietes. Als relevant in diesem Sinne gelten alle Arten, für welche im Vorhabengebiet das Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich ist.

2.4.2 Gehölzkontrolle

Die Gehölzkontrolle fand an den nachfolgend aufgeführten Terminen statt.

Tabelle 2-1: Begehungstermine und Witterungsverhältnisse der Gehölzkontrolle

Datum	Witterungsverhältnisse			
	Windstärke [Bft]	Temperatur [°C]	Bewölkung [%]	Niederschlag
13.02.2025	2	1 bis 2	100	

Die Gehölze wurden, soweit vom Boden aus einsehbar, mithilfe eines Fernglases auf das Vorhandensein von Höhlungen und sonstigen Strukturen, die durch Vogel-, Fledermaus und xylobionte Käferarten genutzt werden können, untersucht. Mithilfe einer Leiter wurden erreichbare Höhlungen bis ca. 7 m Höhe, auf Hinweise einer Nutzung durch geschützte Tierarten, unter Einsatz einer Taschenlampe und einer Endoskop-Kamera, untersucht. Hinweise auf die Nutzung durch Vögel und Fledermäuse können beispielsweise Geräusche, Kot, Urin oder Haarspuren sowie Federn und Nistmaterial sein. Indizien auf das Vorkommen xylobionter Käfer, insbesondere des Juchtenkäfers, sind u.a. das Vorhandensein von geeigneten Baumhöhlen mit Mulm, typische Kotpillen im Mulm und am Stammfuß, und Chitinteile von verstorbenen Tieren sowie Nachweise von Entwicklungsstadien der Art.

2.4.3 Gebäudekontrolle

Die Gebäudekontrolle fand an dem nachfolgend aufgeführten Termin statt.

Tabelle 2-2: Begehungstermine und Witterungsverhältnisse der Gebäudekontrolle

Datum	Witterungsverhältnisse			
	Windstärke [Bft]	Temperatur [°C]	Bewölkung [%]	Niederschlag
13.02.2025	2	1 bis 2	100	

Im Zuge der Gebäudekontrolle erfolgte eine gezielte Suche nach Anhaltspunkten, die auf eine Besiedlung der gesamten Gebäude durch geschützte Tierarten hindeuten. Zur Prüfung der Nutzung der Gebäude durch Fledermäuse wurde unter Zuhilfenahme einer Taschenlampe, eines Endoskops und eines Fernglases auf geeignete Hohlräume und Spalten, Einflug- bzw. Ausflugmöglichkeiten, Kot-, Urin-, Haarspuren sowie auf Lautäußerungen der Tiere geachtet. Parallel wurde zur Kontrolle der Nutzung durch Brutvögel auf deren Niststätten, Einflugmöglichkeiten geachtet. Potentiell geeignete Versteckmöglichkeiten am Gebäude wurden sofern möglich mit einer Taschenlampe und einem Endoskop auf Hinweise weiterer geschützter Arten geprüft.

2.4.4 Erfassung der Brutvögel

Das Ziel der Brutvogelbegehungen war die Ermittlung des vorkommenden Vogelartenspektrums sowie vorhandener Brutreviere und Ruhestätten im Vorhabengebiet. Nachfolgende Tabelle stellt die Witterungsverhältnisse während dieser Erfassungstermine dar.

Tabelle 2-3: Begehungstermine und Witterungsverhältnisse der Brutvogelerfassungen

Datum	Witterungsverhältnisse			
	Windstärke [Bft]	Temperatur [°C]	Bewölkung [%]	Niederschlag
31.03.2025	3	4 bis 8	50 bis 100	
25.04.2025	2 bis 4	10 bis 19	60 bis 80	
12.05.2025	1 bis 3	16 bis 21	20 bis 40	
22.05.2025	2 bis 3	11 bis 12	80 bis 100	

Im Rahmen der Begehungstermine wird auf revieranzeigende Merkmale wie singende Männchen, Revierkämpfe, Paarungsverhalten, Balz, Nistmaterial- bzw. futtertragende Altvögel sowie besetzte Nester geachtet. Für die visuelle Nachsuche wird ein Fernglas verwendet. Brut- und Brutverdachtsvögel werden in Anlehnung an die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2025) definiert.

Den nachgewiesenen Brut- und Gastvogelarten wurde abhängig von ihren Verhaltensweisen einer der nachfolgenden Status zugewiesen:

- **Brutvogel:** Vogelart wurde in Anlehnung an die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2025) eindeutig als Brutvogel erfasst.
- **Brutverdachtsvogel:** Vogelart wurde in Anlehnung an die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2025) als vermutlicher Brutvogel erfasst.
- **Nahrungsgast:** Vogelart wurde nicht als Brut- oder Brutverdachtsart im Untersuchungsraum nachgewiesen, nutzte diesen jedoch während der Brutzeit zur Nahrungssuche.
- **Gast:** Vogelart wurde nicht als Brut- oder Brutverdachtsart im Untersuchungsraum nachgewiesen, nutzte diesen auch nicht zur Nahrungssuche sondern flog ohne zu rasten über.

Ergänzend zu diesen Untersuchungen wurden geeignete Gehölze sowie weitere für die Brut geeignete Strukturen im Vorhabengebiet unter Zuhilfenahme eines Fernglases auf Besatz bzw. Hinweise auf eine Besiedlung durch Vögel untersucht.

2.4.5 Erfassung der Fledermäuse

Die Untersuchungen zur Erfassung der Fledermäuse fanden an den nachfolgend aufgeführten Terminen statt.

Tabelle 2-4: Begehungstermine und Witterungsverhältnisse der Fledermauserfassung

Datum	Erfassung	Witterungsverhältnisse			
		Windstärke [Bft]	Temperatur [°C]	Bewölkung [%]	Niederschlag
12.05.2025	Detektorbegehung (abends)	1	9 bis 16	0 bis 20	
22.05.2025	Detektorbegehung (morgens)	2	11	80	
13.06.2025	Detektorbegehung (abends)	2 bis 3	15 bis 18	10	

Zur Detektion der Fledermausrufe kamen Echtzeitdetektoren der Firma Elekon (BATLOGGER M) zum Einsatz. Die Ultraschalllaute der Tiere wurden direkt im Gerät auf einer SD-Karte aufgezeichnet. Die Rufdatenauswertung zur Bestimmung der Arten und Datenorganisation erfolgte mit dem Programm bcAdmin4 (Version 1.1.8 – 3826). Die Analysesoftware erkennt die Fledermausrufe automatisch und schlägt Arten mit bestimmten Wahrscheinlichkeiten vor. Eine Prüfung der automatischen Analyse ist jedoch unerlässlich und kann direkt im Programm mit verschiedenen Messfunktionen in Verbindung mit bcAnalyze3 Pro (Version 1.4) vorgenommen werden. Zur Überprüfung der aufgezeichneten Fledermauskontakte wurden ausgewählte Rufsequenzen beispielsweise von seltenen oder dem Vorhaben relevante Arten, bei der automatischen Rufanalyse nicht eindeutig bestimmbare Arten oder Arten die sich im Rufspektrum überlappen einzeln im Analyseprogramm (bcAnalyze) oder BatSound (Version 4.1.4) geöffnet und das Oszillogramm, das Spektrogramm sowie das Schallpegelspektrum mit bekannten Daten in MIDDLETON et al. (2014), PFALZER (2002), RUSS (2012) und SKIBA (2009), sowie Referenzrufdaten von MARCKMANN & RUNKEL (2009) verglichen. Da die Ortungslaute an die Orientierung im Raum und an die Beutedetektion angepasst sind und damit auch innerhalb einer Art variieren können (SKIBA 2009), ergeben sich für die Artdiagnose oft Schwierigkeiten. Unterstützt wurde daher die Artdetermination durch die Berücksichtigung des Habitats, das Anstrahlen der fliegenden Tiere, die Silhouetten der Tiere, die Flughöhen und das Flugverhalten. Bei der bioakustischen Erfassung besteht grundsätzlich die Gefahr „leise“ rufende Arten (z. B. Langohren, Fransenfledermaus) gegenüber den „laut“ rufenden Arten (z. B. Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler) unterrepräsentiert zu erfassen (RODRIGUES et al. 2008). Besonderes Augenmerk lag auf möglichen Ein- oder Ausflügen von Fledermäusen an vielversprechenden Strukturen, wie Gebäudestrukturen und Baumhöhlen.

2.4.6 Erfassung der Reptilien

Die nachfolgende Tabelle stellt die durchgeführten Termine zur Erfassung von Reptilien dar.

Tabelle 2-5: Begehungstermine und Witterungsverhältnisse der Reptilienerfassung

Datum	Witterungsverhältnisse			
	Windstärke [Bft]	Temperatur [°C]	Bewölkung [%]	Niederschlag
25.04.2025	2 bis 4	15 bis 19	60 bis 80	
12.05.2025	1 bis 3	16 bis 21	20 bis 40	
22.05.2025	2 bis 3	15	80 bis 100	

Die Erfassung der Reptilien, insbesondere der Zauneidechse erfolgte an geeigneten Strukturen des Vorhabengebietes. Viele Reptilienarten, unter anderem die Zauneidechse, bevorzugen Verstecke, an denen sie bauch- oder/ und rückenseitig Kontakt zum umgebenden Substrat haben. Daher stellen auf dem Boden liegende Objekte, wie u.a. Platten, Bretter, dickere Folien, aber auch Steine Versteckplätze dar. Diese Strukturen wurden im Rahmen der Erfassungen auf Vorkommen der Artengruppe untersucht. Ein weiteres Augenmerk galt der Erfassung von Individuen an geeigneten Sonnenplätzen, an denen die Tiere ihre Körpertemperatur erhöhen. Außerdem wurde auf Hautreste bzw. vertrocknete Eier aus dem Vorjahr an potentiellen Eiablageplätzen geachtet.

2.4.7 Erfassung der Amphibien

Die nachfolgende Tabelle zeigt die durchgeführten Termine zur Erfassung von Amphibien.

Tabelle 2-6: Begehungstermine und Witterungsverhältnisse der Erfassung der Amphibien

Datum	Witterungsverhältnisse			
	Windstärke [Bft]	Temperatur [°C]	Bewölkung [%]	Niederschlag
25.03.2025	2 bis 3	6 bis 14	80 bis 100	
31.03.2025	3	4 bis 8	50 bis 100	
22.05.2025	2 bis 3	11 bis 12	80 bis 100	

Die Amphibienerfassungen erfolgten im Zuge von Nacht- und Tagbegehungen. Während der Kartierungen wurde auf rufende Männchen, Laichschnüre oder Larven sowie Sichtbeobachtungen adulter oder subadulter Amphibien an Land oder im Gewässer innerhalb des Vorhabengebietes geachtet.

Neben der Artdetermination wurde dabei die Anzahl der Rufer, Larven, Laichballen und -schnüre erfasst und dokumentiert. Während der Nacht- sowie teilweise der Tagbegehungen erfolgte zudem das Ableuchten des Gewässers mithilfe einer Taschenlampe.

2.4.8 Potentialabschätzung & Worst-Case-Betrachtung

Zur artenschutzfachlichen Einschätzung eines möglichen Vorkommens von Fischotter, Nachtkerzenschwärmer und hügelbauenden Waldameisen im Vorhabengebiet wurde eine Potentialabschätzung mit Worst-Case-Betrachtung durchgeführt.

Ausgehend von den örtlichen Gegebenheiten und geeigneten Habitatstrukturen wurden dazu das mögliche Vorkommen der Arten innerhalb des Vorhabengebietes ermittelt. Dabei wurden artspezifische Verhaltensweisen sowie die Habitatansprüche und die Ergebnisse der weiteren Begehungen berücksichtigt. Anschließend wurden die entsprechenden Artenschutzmaßnahmen für die so ermittelten Arten erarbeitet.

2.4.9 Vorgehensweise der artenschutzrechtlichen Prüfung

Im Rahmen der Erstellung des Artenschutzbeitrages wurden die artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG bearbeitet.

1. Bestandsaufnahme durch Kartierung der vorkommenden relevanten Arten,
2. Prüfung der Betroffenheit – Eingrenzung der vom Vorhaben betroffenen Arten auf Basis der Bestandsaufnahme; Festlegung der betroffenen europarechtlich geschützten Arten,
3. Prüfung der Beeinträchtigung – Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, ob unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und ggfs. funktionserhaltenden Ausgleichs (CEF)- Maßnahmen (z. B. Umsiedlung) Verbotstatbestände erfüllt sind,
4. Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG, soweit dies erforderlich ist.

3 Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens

3.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Bei den baubedingten Wirkfaktoren handelt es sich um Beeinträchtigungen, die während der Abriss-, Bau- und ggf. notwendigen Rodungsarbeiten entstehen und kurz- bzw. mittelfristig bestehen können.

Flächeninanspruchnahme

Im Zuge von Baustelleneinrichtungen werden Teile des Geländes als Baustellen-, Rangier- und Lagerfläche genutzt. Durch diese temporäre Flächeninanspruchnahme kommt es zu Funktionsverlusten bzw. zur Entwertung von Teilfunktionen von Habitatflächen, sie gehen als Lebensraum verloren bzw. werden beeinträchtigt. Zudem kann es ggf. zu einem Verlust von Gehölzstrukturen kommen.

Lärmimmissionen

Durch die Bautätigkeiten ist eine Steigerung der Lärmimmissionen durch den Betrieb von Baufahrzeugen und -maschinen zu erwarten. Dies kann zu einer Vergrämung von lärmempfindlichen Tierarten und damit einer Beeinträchtigung derer Lebensräume führen. Hierzu zählen z. B. Fledermäuse, die durch ihre Form der Jagd mittels Gehörsinn (Echoortung) ein besonders weites Hörspektrum aufweisen. Auch einige Vogelarten gelten als lärmempfindlich.

Nähr- und Schadstoffimmissionen

Die Immission von Stäuben und z. T. toxischen Fremdstoffen kann eine Biozönose stark beeinträchtigen, wobei die Wirkungen dabei nicht immer sofort offensichtlich sind. So kann beispielsweise das Überstäuben von blütenreichen Säumen diese für Insekten unattraktiv machen und diesen Lebensraum damit auch für die Prädatoren der Insekten (z.B. Fledermäuse, Reptilien, Amphibien und Vögel) entwerten. Abgase von Baufahrzeugen und Baumaschinen können temporär zu einer erhöhten Schadstoffbelastung auf dem Vorhabengebiet führen. Weiterhin besteht die Gefahr, dass Stäube angrenzende Gehölzstrukturen für die Nistplätze der Brutvögel unbrauchbar machen oder eine Aufgabe der bereits vorhandenen Nistplätze bewirken.

Erschütterungen

Während der Bautätigkeiten kann es zu Erschütterungen durch den Betrieb großer, schwerer Baumaschinen bzw. Transportfahrzeuge kommen. Diese können eine vergrämende Wirkung auf bodenbewohnende Tierarten, wie Reptilien oder Amphibien, haben.

Unfallrisiko

Baubedingt sind Tötungen von Tieren insbesondere während der Brut- und Aktivitätszeit nicht auszuschließen. Dies betrifft besonders brütende Vogelarten oder im bzw. auf dem Boden lebende, wenig mobile, nicht fliegende Tierarten. Gehölzentfernungen und Eingriffe an Gebäuden während der Brutzeit einheimischer Vogelarten können zur Verletzung bzw. Tötung von Jungtieren führen oder die Zerstörung von im Nest liegenden Eiern zur Folge haben. Auch Fledermäuse sind vor allem während der Wochenstubenzeit durch derartige Eingriffe bedroht.

Zerstörung von Lebensstätten

Durch Bau-, Abriss-, oder ggf. Rodungsarbeiten kann es zur Zerstörung von Lebensstätten von Artengruppen wie z.B. Vögeln, Fledermäusen, Reptilien oder Amphibien kommen. Infolgedessen sind Tötungen von Tieren nicht auszuschließen. Bauarbeiten während der Brutzeit einheimischer Vogelarten können zur Verletzung bzw. Tötung von Jungtieren führen oder die Zerstörung der Nester bzw. der im Nest liegenden Eier zur Folge haben. Weiterhin können Fällarbeiten ebenfalls zu einer Zerstörung von Wochenstuben, Sommer- oder/und Zwischenquartieren von vorkommenden Fledermäusen oder zur Zerstörung von Habitaten xylobionter Käfer führen. Die baubedingte Flächeninanspruchnahme kann des Weiteren die Beeinträchtigung oder Zerstörung von Reproduktions- und Lebensstätten von bspw. Reptilien, Amphibien zur Folge haben.

Barrierewirkungen/Zerschneidung

Durch notwendige Erdarbeiten, den Bau neuer Gebäude sowie Zuwegungen kann es zu temporären Zerschneidungen vorhandener Lebensräume während der Bauphase kommen. Besonders die Baustelleneinrichtungsflächen stellen eine temporäre Barrierewirkung bzw. Zerschneidung potentiellen Lebensraumes dar.

3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Folgende dauerhafte anlagebedingte Beeinträchtigungen sind durch die Bebauung des Vorhabengebietes zu erwarten.

Flächeninanspruchnahme

Im Zuge möglicher Bebauungen des Vorhabengebietes werden bestehende offene Flächen sowie ggf. Gehölzstrukturen umgewandelt. Diese Strukturen gehen als Lebensraum sowie als Nahrungshabitat vermutlich dauerhaft verloren bzw. werden beeinträchtigt. Zudem können durch den Bau neuer Gebäude und Wege dauerhaft Flächen versiegelt werden.

Barrierewirkungen/Zerschneidung

Eine potentielle Bebauung kann eine dauerhafte eine dauerhafte Barriere bzw. Zerschneidung des Lebensraumes bodenlebender, wenig mobiler Tierarten, wie z. B. von Reptilien und Amphibien, innerhalb des Vorhabengebietes dar.

Kollision- und Unfallrisiko

Eine Gefahr für die vorkommenden Vogelarten stellen Glasscheiben dar, da Glas in der Natur natürlicherweise nicht vorkommt. Durch Spiegelungen oder vorgetäuschte freie Sicht kann es zu Kollisionen kommen, die einen schädigenden oder sogar tödlichen Ausgang nehmen können.

3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Folgende dauerhafte betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind im Vorhabengebiet zu erwarten.

Kollision- und Unfallrisiko

Durch die stärkere Frequentierung und Inbetriebnahme von Infrastruktur besteht eine Gefahrenquelle für Tierarten, welche die Flächen am Boden oder in geringer Bodennähe queren.

Lärmimmissionen

Durch eine künftige Nutzung von potentiellen Gebäuden und Außenanlagen kommt es zu einer Zunahme von Lärmimmissionen. Die Geräuschkulisse kann zur Vergrämung von lärmempfindlichen Tierarten führen. Durch die Lage des Vorhabengebietes innerhalb des Innenbereiches mit Angrenzung an Straßen und Bebauung sind die vorkommenden Tierarten mit diesen Gegebenheiten in einem gewissen Maß vertraut.

Nähr- und Schadstoffimmissionen

Die Nutzung von potentiellen Gebäuden sowie ein höheres Verkehrsaufkommen führen zu einer höheren Schadstoffimmission. Weiterhin kann die Pflege von Grünflächen durch den Einsatz von Düngern oder Pestiziden zu einer Veränderung der Nährstoffeinträge führen, was einen direkten Einfluss auf bodenlebende Tierarten sowie auch indirekten Einfluss durch den komplexen Nahrungskreislauf auf die übrigen Tierarten haben kann. Durch die Lage des Vorhabengebietes innerhalb des Innenbereiches mit Angrenzung an Straßen und Bebauung wird dieser Punkt nicht als erhebliche Beeinträchtigung erachtet, da die vorkommenden Tierarten mit diesen Gegebenheiten vertraut sind.

Optische Störungen

Eine Beleuchtung kann besonders für Nachtjäger zu Störungen führen. Dies kann eine vergrämende Wirkung auf lichtempfindliche Arten haben, welche die beleuchteten Gebiete meiden. Bei anderen Arten kann die Beleuchtung, und damit einhergehende Anziehung von Beutetieren (Insekten), hingegen zu einer Anlockung führen. Ergebnis wäre eine Verschiebung des natürlich vorkommenden Artenspektrums.

4 Relevanzprüfung und Ermittlung des prüfungsrelevanten Artenspektrums

Die Datenabfrage für die beauftragten Artengruppen (Brutvögel, Fledermäuse, weitere Säugetiere, Amphibien und Reptilien), bereitgestellt durch die Zentrale Artdatenbank des LFULG, ergab für den 500-m-Radius um die „ehemalige Schweinemast Königswartha“ sowie für den Messtischblatt-Quadranten 4651 SO und den Messtischblatt-Quadranten 4652 SW die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten besonders bzw. streng geschützten Arten. Für die ermittelten Arten erfolgte die Prüfung der Relevanz innerhalb des Vorhabengebietes. Als relevant in diesem Sinne gelten alle Arten, für welche im Vorhabengebiet das Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich ist.

Tabelle 4-1 Ergebnis der Datenrecherche

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	R	Ausschlusskriterium
Brutvögel			
Aaskrähe	<i>Corvus corone</i>	x	
Alpenstrandläufer	<i>Calidris alpina</i>		fehlende Habitatstrukturen
Amsel	<i>Turdus merula</i>	x	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	x	
Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>		fehlende Habitatstrukturen
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	x	
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	x	
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>		fehlende Habitatstrukturen
Bergente	<i>Aythya marila</i>		fehlende Habitatstrukturen
Bergfink	<i>Fringilla montifringilla</i>		fehlende Habitatstrukturen
Bergpieper	<i>Anthus spinoletta</i>		fehlende Habitatstrukturen
Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>		fehlende Habitatstrukturen
Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>		fehlende Habitatstrukturen
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>		fehlende Habitatstrukturen
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>		fehlende Habitatstrukturen
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>		fehlende Habitatstrukturen
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	x	
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	x	
Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>		fehlende Habitatstrukturen
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>		fehlende Habitatstrukturen
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	x	
Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>		fehlende Habitatstrukturen
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	x	
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	x	
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	x	
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	x	
Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>		fehlende Habitatstrukturen
Dunkler Wasserläufer	<i>Tringa erythropus</i>		fehlende Habitatstrukturen
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	x	
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>		fehlende Habitatstrukturen
Elster	<i>Pica pica</i>	x	

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	R	Ausschlusskriterium
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>		fehlende Habitatstrukturen
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	x	
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>		fehlende Habitatstrukturen
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	x	
Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>		fehlende Habitatstrukturen
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>		fehlende Habitatstrukturen
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	x	
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>		fehlende Habitatstrukturen
Flusseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>		fehlende Habitatstrukturen
Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>		fehlende Habitatstrukturen
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>		fehlende Habitatstrukturen
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	x	
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	x	
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	x	
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	x	
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	x	
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>		fehlende Habitatstrukturen
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	x	
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	x	
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>		fehlende Habitatstrukturen
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	x	
Graugans	<i>Anser anser</i>		fehlende Habitatstrukturen
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>		fehlende Habitatstrukturen
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	x	
Grauspecht	<i>Picus canus</i>		fehlende Habitatstrukturen
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	x	
Grünschenkel	<i>Tringa nebularia</i>		fehlende Habitatstrukturen
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>		fehlende Habitatstrukturen
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>		fehlende Habitatstrukturen
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>		fehlende Habitatstrukturen
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>		fehlende Habitatstrukturen
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	x	
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	x	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	x	
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	x	
Heringsmöwe	<i>Larus fuscus</i>		fehlende Habitatstrukturen
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>		fehlende Habitatstrukturen
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>		fehlende Habitatstrukturen
Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>		fehlende Habitatstrukturen
Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>		fehlende Habitatstrukturen
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	x	
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	x	
Kiebitzregenpfeifer	<i>Pluvialis squatarola</i>		fehlende Habitatstrukturen

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	R	Ausschlusskriterium
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	x	
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	x	
Kleintralle	<i>Porzana parva</i>		fehlende Habitatstrukturen
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>		fehlende Habitatstrukturen
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>		fehlende Habitatstrukturen
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	x	
Kolbenente	<i>Netta rufina</i>		fehlende Habitatstrukturen
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>		fehlende Habitatstrukturen
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>		fehlende Habitatstrukturen
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>		fehlende Habitatstrukturen
Kranich	<i>Grus grus</i>		fehlende Habitatstrukturen
Krickente	<i>Anas crecca</i>		fehlende Habitatstrukturen
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>		fehlende Habitatstrukturen
Kurzschnabelgans	<i>Anser brachyrhynchus</i>		fehlende Habitatstrukturen
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>		fehlende Habitatstrukturen
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>		fehlende Habitatstrukturen
Löffler	<i>Platalea leucorodia</i>		fehlende Habitatstrukturen
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	x	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>		fehlende Habitatstrukturen
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	x	
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>		fehlende Habitatstrukturen
Merlin	<i>Falco columbarius</i>		fehlende Habitatstrukturen
Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>		fehlende Habitatstrukturen
Mittelsäger	<i>Mergus serrator</i>		fehlende Habitatstrukturen
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>		fehlende Habitatstrukturen
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	x	
Moorente	<i>Aythya nyroca</i>		fehlende Habitatstrukturen
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	x	
Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>		fehlende Habitatstrukturen
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	x	
Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	x	
Pfeifente	<i>Anas penelope</i>		fehlende Habitatstrukturen
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	x	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>	x	
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>		fehlende Habitatstrukturen
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	x	
Raufußbussard	<i>Buteo lagopus</i>		fehlende Habitatstrukturen
Rauhfußkauz	<i>Aegolius funereus</i>		fehlende Habitatstrukturen
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>		fehlende Habitatstrukturen
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	x	
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>		fehlende Habitatstrukturen
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>		fehlende Habitatstrukturen
Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>		fehlende Habitatstrukturen

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	R	Ausschlusskriterium
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>		fehlende Habitatstrukturen
Rostgans	<i>Tadorna ferruginea</i>		fehlende Habitatstrukturen
Rötdrossel	<i>Turdus iliacus</i>		fehlende Habitatstrukturen
Rothalstaucher	<i>Podiceps grisegena</i>		fehlende Habitatstrukturen
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	x	
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>		fehlende Habitatstrukturen
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>		fehlende Habitatstrukturen
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>		fehlende Habitatstrukturen
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>		fehlende Habitatstrukturen
Sandregenpfeifer	<i>Charadrius hiaticula</i>		fehlende Habitatstrukturen
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	x	
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>		fehlende Habitatstrukturen
Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>		fehlende Habitatstrukturen
Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>		fehlende Habitatstrukturen
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>		fehlende Habitatstrukturen
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	x	
Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>		fehlende Habitatstrukturen
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	x	
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>		fehlende Habitatstrukturen
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>		fehlende Habitatstrukturen
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>		fehlende Habitatstrukturen
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>		fehlende Habitatstrukturen
Seidenreier	<i>Egretta garzetta</i>		fehlende Habitatstrukturen
Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>		fehlende Habitatstrukturen
Silberreier	<i>Casmerodius albus</i>		fehlende Habitatstrukturen
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	x	
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>		fehlende Habitatstrukturen
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	x	
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>		fehlende Habitatstrukturen
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>		fehlende Habitatstrukturen
Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>		fehlende Habitatstrukturen
Spießente	<i>Anas acuta</i>		fehlende Habitatstrukturen
Sprosser	<i>Luscinia luscinia</i>		fehlende Habitatstrukturen
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	x	
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	x	
Steppenmöwe	<i>Larus cachinnans</i>		fehlende Habitatstrukturen
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	x	
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	x	
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>		fehlende Habitatstrukturen
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>		fehlende Habitatstrukturen
Sumpfbeise	<i>Parus palustris</i>		fehlende Habitatstrukturen
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	x	
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>		fehlende Habitatstrukturen

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	R	Ausschlusskriterium
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>		fehlende Habitatstrukturen
Teichralle	<i>Gallinula chloropus</i>		fehlende Habitatstrukturen
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>		fehlende Habitatstrukturen
Trauerente	<i>Melanitta nigra</i>		fehlende Habitatstrukturen
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	x	
Tundrasaatgans	<i>Anser fabalis rossicus</i>		fehlende Habitatstrukturen
Tüpfelralle	<i>Porzana porzana</i>		fehlende Habitatstrukturen
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	x	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>		fehlende Habitatstrukturen
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>		fehlende Habitatstrukturen
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>		fehlende Habitatstrukturen
Uhu	<i>Bubo bubo</i>		fehlende Habitatstrukturen
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	x	
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>		fehlende Habitatstrukturen
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>		fehlende Habitatstrukturen
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	x	
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>		fehlende Habitatstrukturen
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	x	
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	x	
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>		fehlende Habitatstrukturen
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>		fehlende Habitatstrukturen
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>		fehlende Habitatstrukturen
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>		fehlende Habitatstrukturen
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	x	
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>		fehlende Habitatstrukturen
Weißwangengans	<i>Branta leucopsis</i>		fehlende Habitatstrukturen
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	x	
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>		fehlende Habitatstrukturen
Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>		fehlende Habitatstrukturen
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>		fehlende Habitatstrukturen
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>		fehlende Habitatstrukturen
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>		fehlende Habitatstrukturen
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	x	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	x	
Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>		fehlende Habitatstrukturen
Zwerggans	<i>Anser erythropus</i>		fehlende Habitatstrukturen
Zwergsäger	<i>Mergus albellus</i>		fehlende Habitatstrukturen
Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>		fehlende Habitatstrukturen
Zwergschwan	<i>Cygnus columbianus</i>		fehlende Habitatstrukturen
Zwergstrandläufer	<i>Calidris minuta</i>		fehlende Habitatstrukturen
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>		fehlende Habitatstrukturen
Fledermäuse			
Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii/mystacinus</i>	x	

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	R	Ausschlusskriterium
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	x	
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	x	
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	x	
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	x	
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	x	
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	x	
Mausohrfledermäuse	<i>Myotis</i>	x	
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	x	
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	x	
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	x	
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>		fehlende Habitatstrukturen
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	x	
Zwergfledermaus i.e.S	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	x	
Weitere Säugetiere			
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>		fehlende Habitatstrukturen
Amphibien			
Bergmolch	<i>Ichthyosaura alpestris</i>	x	
Braunfrosch	<i>Rana indet.</i>		fehlende Habitatstrukturen
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	x	
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	x	
Grünfrösche	<i>Pelophylax</i>	x	
Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	x	
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	x	
Kreuzkröte	<i>Epidalea calamita</i>		fehlende Habitatstrukturen
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>		fehlende Habitatstrukturen
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>		fehlende Habitatstrukturen
Nördlicher Kammmolch	<i>Triturus cristatus</i>	x	
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>		fehlende Habitatstrukturen
Seefrosch	<i>Pelophylax ridibundus</i>	x	
Teichfrosch	<i>Pelophylax kl. esculentus</i>	x	
Teichmolch	<i>Lissotriton vulgaris</i>	x	
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	x	
Reptilien			
Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	x	
Glattnatter	<i>Coronella austriaca</i>	x	
Kreuzotter	<i>Vipera berus</i>	x	
Ringelnatter	<i>Natrix natrix</i>	x	
Waldeidechse	<i>Zootoca vivipara</i>	x	
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	x	

R – Relevanz

x Im Vorhabengebiet relevante Art

5 Bestandsdarstellung und Darlegung der Betroffenheit der Arten

5.1 Ergebnisse Gehölzkontrolle

Tabelle 5-1: Nachgewiesene potentielle Habitatbäume

Baum-Nr. (vgl. Karte 3)	Baumart	Strukturen	Habitatpotential je Artengruppe
B1	Ahorn	Baumhöhle durch Astabbruch oder Fäulnis	Höhlenbrüter, Fledermäuse
B2	Ahorn	Rindentasche	Fledermäuse
B3	Ahorn	Rindentasche	Höhlenbrüter, Fledermäuse, xylobionte Käfer
B4	Ahorn	Rindentasche	Höhlenbrüter, Fledermäuse, xylobionte Käfer
B5	Ahorn	Spalte	Höhlenbrüter, Fledermäuse
B6	Ahorn	Baumhöhle durch Astabbruch oder Fäulnis	Höhlenbrüter, Fledermäuse

Innerhalb des Vorhabengebietes wurden 6 potentielle Habitatbäume erfasst (vgl. Karte 3). Der Baum B6 befindet sich an der westlichen Grenze des Vorhabengebietes, der Baum B5 an der nördlichen Grenze. Die 4 weiteren erfassten Habitatbäume sind im Bereich der ehemaligen Schweinemastanlage zu finden.

An den 6 potentiellen Habitatbäumen befinden sich Habitatstrukturen wie Baumhöhlen, Spalten oder Rindentaschen die Habitatpotenzial für Höhlenbrüter sowie Sommer- bzw. Zwischenquartiere für gehölbewohnende Fledermäuse bieten. Die Bäumen B3 und B4 bieten zudem Habitatpotenzial für xylobionte Käfer. Ein Besatz durch geschützte Arten wurde zum Zeitpunkt der Begehung nicht festgestellt.

Grundsätzlich stellen alle diese Gehölze sowie alle weiteren im Vorhabengebiet vorkommenden Gehölze ein Potential für Freibrüter dar.

Die Fällung der beschriebenen potentiellen Habitatbäume ist im Zuge des Vorhabens nicht vorgesehen.

5.2 Ergebnisse Gebäudekontrolle

Die betrachteten Gebäude befinden sich im Bereich der ehemaligen Schweinemastanlage (vgl. Karte 3).

Im Westen der Anlage befinden sich ein Verwaltungsgebäude. Der Außenputz des Gebäudes hat keine erkennbaren Fehlstellen, auch unter den Dachüberständen sind kaum Fehlstellen in der Fassade vorhanden und die Längsseiten mit Traufkästen sind geschlossen. Jedoch sind vereinzelt Fensterscheiben defekt und die Kellerfenster durchgängig offen, sodass ein Einflugpotential in das Gebäude besteht. An den Giebelseiten befindet sich ein Dachkantenschutz und offene Firstabschlussziegel (vgl. Abb. 14 und 15). Dort ist Sommerquartierpotential für Kleinfledermäuse vorhanden, ebenso wie an der südwestlichen Ecke des Gebäudes, wo sich eine kleine Öffnung im Traufkasten befindet (vgl. Abb. 13). Der Dachboden des Verwaltungsgebäudes konnte nicht betreten werden, war aber von außen einsehbar. Die diversen Öffnungen bieten Potential als Einflugstruktur, können aber auch durch Prädatoren wie Marder und Waschbären genutzt werden. Die Eignung als Sommerquartier für Fledermäuse ist möglich, wird aber als gering eingestuft.

Östlich des Verwaltungsgebäudes befindet sich ein Gebäudekomplex, der aus Speicherräumen, Aufenthaltsbaracken, Werkstatträumen und Fahrzeugunterständen besteht (vgl. Abb. 3, 5, 7, 8). Die Gebäudeteile grenzen aneinander an und sind teilweise auch innen miteinander verbunden. Teilbereiche sind stark baufällig mit einsturzgefährdeten Dachbereichen. Aufgrund dessen war die Kontrolle in diesem Teil nur eingeschränkt möglich. Die Dachabdeckungen bestehen u.a. aus Teerpappe, die Einschulpmöglichkeiten bieten kann. Ein Attikablech befindet sich umlaufend an dem Gebäude. An den Fassadenseiten sind teilweise defekte Fenster zu finden, größere Fehlstellen in der Fassade wurden jedoch nicht gefunden. In den Gebäudeanbauten sind jedoch offene Mauerwerksfugen vorhanden, die Sommer- und Zwischenquartierpotential für Fledermäuse bieten (vgl. Abb. 21 und 22). An den Fahrzeugunterständen sind zahlreiche Schadstellen im Deckenbereich und Mauerwerk vorhanden. Potentielle Einflugbereiche in die Dachstrukturen sind vorhanden, die Innenbereiche der Dachstrukturen waren jedoch nicht kontrollierbar. An den Bretterverkleidungen der Giebelseiten sind Lücken und Spalten und Hohlräume möglich, konnten jedoch nicht eingesehen werden. Grundsätzlich sind potentielle Einzelhangplätze für Fledermäuse gegeben.

Zudem befinden sich zahlreiche Stallgebäude auf der Fläche (vgl. Abb. 11 und 12). Die Stallungen sind baugleich und bestehen aus einem unterem Stallbereich und einem Dachbereich. Die Dachbereiche sind nicht sicher betretbar, für Prädatoren über Dachluken jedoch zugänglich. Alle Stallungen bieten potentielle Habitatstrukturen und Einflugmöglichkeiten.

Nördlich der Stallungen befinden sich ein Trafohaus, eine Werkstatt, Garagen und eine Lagerhalle. Westlich der Stallungen befindet sich ein Klärbecken sowie ein Absatzbecken der Kläranlage (vgl. Abb. 9 und 10). Diese stellen grundsätzlich Potential für Amphibien dar, bieten jedoch keine Ein- und Ausstiegsmöglichkeiten für die Tiere.

5.3 Bestand und Betroffenheit der europäischen Vogelarten

Die nachfolgende Tabelle zeigt die im Vorhabengebiet im Rahmen der Begehungen nachgewiesenen Vogelarten. Die Unterteilung der Arten in Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung und in häufige Brutvogelarten wurde nach der „Tabelle der in Sachsen auftretenden Vogelarten“ (LFULG 2024a) vorgenommen sowie deren Erhaltungszustand in Sachsen übernommen. Die Karte 4 stellt die nachgewiesenen Brutplätze bzw. -reviere im Vorhabengebiet dar.

Tabelle 5-2: nachgewiesene Vogelarten mit Zuordnung des Status

Deutscher Artnamen	Wissenschaftlicher Artnamen	ST	BP	RL SN	RL D	BNat SchG	VS RL	EHZ SN
Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung								
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	B	2	V	3	§		U1
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	NG		3		§		FV
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	NG			2	§§	I	FV
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	NG				§§		FV
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	B	2	3	V	§§	I	U1
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	NG		3	3	§		U1
Mantelmöwe	<i>Larus marinus</i>	NG				§		GV
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	NG				§§		FV
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	NG		3	3	§		U1
Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>	NG		R		§		U1
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	B	1			§	I	FV
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	B	3	3	V	§		U1
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	NG	1			§§	I	FV
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	NG		V		§		FV
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	NG				§§	I	FV
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	G		V		§§	I	FV
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	G		R		§§	I	FV
Steppenmöwe	<i>Larus cachinnans</i>	NG				§		U1
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	NG				§		FV
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	NG				§§		FV
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	G		V	V	§§	I	U1
Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	G		2	3	§§		U1
Häufige Brutvogelarten								
Amsel	<i>Turdus merula</i>	B	2			§		FV
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	B	2			§		FV
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	NG				§		FV
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	B	1	V	3	§		FV
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	2			§		FV
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	NG				§		FV
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	B	1		V	§		FV
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	B	1			§		FV
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	B	3			§		FV

Deutscher Artnamen	Wissenschaftlicher Artnamen	ST	BP	RL SN	RL D	BNat SchG	VS RL	EHZ SN
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	NG		V		§		FV
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	B	1			§		FV
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	NG		1	2	§§		U2
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	NG		V		§		FV
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B	1			§		FV
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B	1			§		FV
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	B	1			§		FV
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	NG				§		FV
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	B	1			§		FV
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	NG		V	3	§		FV
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	NG				§		FV
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	B	2			§		FV

RL SN - Rote Liste Sachsen

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- R extrem selten bzw. selten
- V Arten der Vorwarnliste

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz

- § Besonders geschützte Art
- §§ Streng geschützte Art

EHZ SN - Erhaltungszustand in Sachsen

- FV Günstig
- U1 Unzureichend
- U2 Schlecht
- XX Unbekannt

BP - Anzahl der BrutpaareRL D - Rote Liste Deutschland

- 0 Ausgestorben oder verschollen
- 1 Vom Aussterben bedroht
- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- G Gefährdung unbekanntem Ausmaßes
- R Extrem selten
- V Vorwarnliste
- D Daten unzureichend

VS RL - Arten der Vogelschutzrichtlinie

- I Art des Anhang I

ST - Status

- B Brutvogel
- BV Brutverdachtvogel
- NG Nahrungsgast
- G Gast

Im Vorhabengebiet wurden insgesamt 43 Vogelarten nachgewiesen. Davon sind 17 Brutvögel und 22 Nahrungsgäste und 4 Gäste. Nach der Tabelle der regelmäßig in Sachsen auftretenden Vogelarten (LFULG 2024a) können die 43 Vogelarten in 22 Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung und 21 häufige Vogelarten unterteilt werden.

Im Folgenden werden Bestand und Betroffenheit der im Vorhabengebiet nachgewiesenen Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung sowie der häufigen Vogelarten beschrieben. Für die Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung werden zudem die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG geprüft.

5.3.1 Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung

Entsprechend LFULG (2024b) gehören zu den „Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung“:

- Brutvogelarten der Roten Liste Sachsens (außer Arten der Tabelle „ausgestorbene Vogelarten“),
- Arten des „Fachkonzepts zur Auswahl von Europäischen Vogelschutzgebieten“ (z.B. ungefährdete Anhang-I-Arten, Koloniebrüter),
- streng geschützte, ungefährdete Brutvögel,
- regelmäßig bedeutsame Ansammlungen bildende Arten in Gewässern und Feuchtgebieten (Wasservogelarten),
- regelmäßig auftretende Gastvögel,
- häufige Brutvogelarten der Vorwarnlisten mit deutlichen Bestandsrückgängen.

Im Vorhabengebiet wurden die in der Tabelle 5-2 dargestellten und im Folgenden betrachteten Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung ermittelt.

5.3.1.1 Feldlerche

Charakterisierung der Art

Die Feldlerche ist in Deutschland ein verbreiteter Brutvogel. Als typischer Bodenbrüter besiedelt die Feldlerche vorzugsweise „großräumig offene, gehölzarme Fluren mit niedriger, zu Beginn der Brutzeit vom Vogel überschaubarer Vegetation“, insbesondere „landwirtschaftliche Nutzflächen, Bergbaufolgeflächen [...], Magerrasen und Heideflächen“. In Sachsen ist ein deutlicher Bestandsrückgang dieser Art zu verzeichnen. Gründe dafür stellen Lebensraumentwertungen durch „Intensivierung, Chemisierung und Technisierung der Landwirtschaft“ sowie der Lebensraumverlust durch „Bebauung und Flächenversiegelung“ der Landschaft, dar (STEFFENS et al. 2013).

Vorkommen im Vorhabengebiet

Im Vorhabengebiet wurden 2 Brutplätze bzw. -reviere der Feldlerche nachgewiesen. Diese befinden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans, im Zentrum der Ackerfläche und im nördlichen Drittel des Geltungsbereiches des Bebauungsplans (vgl. Karte 4).

Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population

Der Erhaltungszustand in Sachsen wird aufgrund der Datenlage für die Feldlerche mit unzureichend bewertet (LFULG 2024a). Entsprechend LFULG (2024a, b) wird die lokale Population der Feldlerche auf die Gemeinde Königswartha bezogen.

Prognose und Bewertung des Tötungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Durch die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme und der damit einhergehenden Entfernung von Vegetationsstrukturen, kann es zu einer Tötung oder Verletzung von Individuen der Feldlerche kommen. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen kann diesem Tötungsrisiko begegnet werden. Bau- und betriebsbedingte Kollisionen mit Bau- und Kraftfahrzeugen können aufgrund der Umgebungsbedingungen, welche gemäßigte Fahrgeschwindigkeiten voraussetzen, im Vorhabengebiet ausgeschlossen werden. Durch

Anflug an größere Glasflächen kann es anlagebedingt zu einer Verletzung oder Tötung von Individuen kommen. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen kann diesem anlagebedingten Tötungsrisiko begegnet werden.

Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen mit keiner Tötung von Individuen der Feldlerche zu rechnen. Der Tatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Störungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Im Zuge der bau- und anlagebedingten Flächeninanspruchnahme gehen innerhalb des Vorhabengebietes 2 Brutplätze der Feldlerche verloren. Aufgrund des unzureichenden Erhaltungszustandes der Feldlerche in Sachsen (LFULG 2024a) kann bau- und anlagebedingt daher eine erhebliche Störung der lokalen Population der Art durch den Verlust dieser Brutreviere nicht ausgeschlossen werden. Durch entsprechende Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen kann diesem Störungsrisiko begegnet werden. Mit der Inbetriebnahme der Baustelle kommt es zu einer Zunahme der baubedingten Lärmimmission, die sich auch auf das unmittelbare Umfeld des Baufeldes auswirkt. Dies kann zu einer Vergrämung von weiteren möglichen Brutplätzen der Feldlerche außerhalb des Vorhabengebietes führen. Erschütterungen während der Bautätigkeiten können vergrämend auf die Art wirken. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen kann diesem baubedingten und somit temporären Störungsrisiko begegnet werden. Betriebsbedingt ist mit keiner erheblichen Störung zu rechnen.

Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen mit keiner erheblichen Störung der lokalen Population der Feldlerche zu rechnen. Der Tatbestand der Störung wird nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Schädigungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Im Zuge der bau- und anlagebedingten Flächeninanspruchnahme gehen 2 Brutreviere der Feldlerche direkt verloren. Daher ist mit einer bau- und anlagebedingten Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche zu rechnen. Durch entsprechende Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen kann diesem Schädigungsrisiko begegnet werden.

Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen mit keiner Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche und deren ökologischer Funktionsfähigkeit zu rechnen. Der Tatbestand der Schädigung ist nicht erfüllt.

Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind vorzusehen (vgl. Kap. 6.1):

- V₁ – Baustelleneinrichtung
- V₂ – Bauzeitenregelung
- V₃ – Baubegleitung Artenschutz
- V₉ – Verminderung des Kollisionsrisikos an Glasflächen

CEF- Maßnahmen

Folgende CEF-Maßnahmen sind vorzusehen (vgl. Kap. 6.2):

- CEF₁ – Ausgleich der Feldlerchenbrutplätze und Anlage von Blüh-/Brachestreifen

Weitere Empfehlungen

Es werden keine weiteren Empfehlungen gegeben.

5.3.1.2 Heidelerche

Charakterisierung der Art

Die Heidelerche brüdet v.a. in halboffenen Landschaften und lichten Waldgebieten, besonders auf warmen und trockenen Sandböden sowie in sonnigen Hanglagen mit schütterer Gras- und Krautvegetation und einzelnen Bäumen. Dabei bevorzugt die Art Kahlschläge, Brandflächen, Heiden, Truppenübungsplätze, Tagebaufolgelandschaften sowie Waldränder. (SÜDBECK et al. 2025)

Vorkommen im Vorhabengebiet

Innerhalb des Vorhabengebietes wurden 2 Brutplätze bzw. -reviere der Heidelerche nachgewiesen. Die beiden Brutplätze befinden sich im Bereich der Fläche der ehemaligen Schweinemastanlage im südlichen Teil des Vorhabengebietes (vgl. Karte 4).

Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population

Der Erhaltungszustand in Sachsen wird aufgrund der Datenlage für die Heidelerche mit unzureichend bewertet (LFULG 2024a). Entsprechend LFULG (2024a, b) wird die lokale Population der Heidelerche auf die Gemeinde Königswartha bezogen.

Prognose und Bewertung des Tötungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Da sich die Brutreviere der Heidelerche in den nördlichen und südlichen Randbereichen der ehemaligen Schweinemastanlage befinden, in die im Zuge der Entsiegelungsarbeiten nicht direkt eingegriffen wird, ist eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Individuen der Heidelerche unwahrscheinlich. Bau- und betriebsbedingte Kollisionen mit Bau- und Kraftfahrzeugen können aufgrund der Umgebungsbedingungen, welche gemäßigte Fahrgeschwindigkeiten voraussetzen, im Vorhabengebiet ausgeschlossen werden. Durch Anflug an größere Glasflächen im angrenzenden geplanten Gewerbegebiet kann es anlagebedingt zu einer Verletzung oder Tötung von Individuen kommen. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen kann diesem anlagebedingten Tötungsrisiko begegnet werden.

Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen mit keiner Tötung von Individuen der Heidelerche zu rechnen. Der Tatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Störungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Mit der Inbetriebnahme der Baustelle und den damit verbundenen Entsiegelungsarbeiten im Bereich der ehemaligen Schweinemastanlage kommt es zu einer Zunahme der baubedingten Lärmimmission, die sich auch auf das unmittelbare Umfeld des Vorhabengebietes auswirkt. Dies kann zu einer Vergrämung von Individuen der Heidelerche in der unmittelbaren Umgebung des Baufeldes führen. Erschütterungen während der Bautätigkeiten können ebenfalls vergrämend auf die Art wirken. Da die Heidelerche einen unzureichenden Erhaltungszustand in Sachsen aufweist (LFULG 2024a), kann eine baubedingte Störung der lokalen Population der Art nicht ausgeschlossen werden. Durch entsprechende

Vermeidungsmaßnahmen lässt sich die Gefahr der Störung der lokalen Population der Heidelerche abwenden. Anlage- und betriebsbedingt ist mit keiner Störung der lokalen Population zu rechnen.

Bau,- anlage- und betriebsbedingt ist unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen mit keiner erheblichen Störung der lokalen Population der Heidelerche zu rechnen. Der Tatbestand der Störung wird nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Schädigungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Da sich die Brutreviere der Heidelerche in den nördlichen und südlichen Randbereichen der ehemaligen Schweinemastanlage befinden, in die im Zuge der Entsiegelungsarbeiten nicht direkt eingegriffen wird, ist von keiner direkten Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art auszugehen. Mit der Inbetriebnahme der Baustelle kommt es zu einer Zunahme der baubedingten Lärmimmission, die sich auch auf das unmittelbare Umfeld des Vorhabengebietes auswirkt. Dies kann zu einer Vergrämung von Individuen der Heidelerche in der unmittelbaren Umgebung des Baufeldes und zu einer Aufgabe von Brutplätzen führen. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen kann dieser baubedingten Schädigung begegnet werden. Anlage- und betriebsbedingt ist mit keiner Schädigung zu rechnen.

Bau,- anlage- und betriebsbedingt ist unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen mit keiner Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Heidelerche und deren ökologischer Funktionsfähigkeit zu rechnen. Der Tatbestand der Schädigung ist nicht erfüllt.

Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind vorzusehen (vgl. Kap. 6.1):

- V₁ – Baustelleneinrichtung
- V₂ – Bauzeitenregelung
- V₃ – Baubegleitung Artenschutz
- V₉ – Verminderung des Kollisionsrisikos an Glasflächen

CEF- Maßnahmen

Folgende CEF-Maßnahmen sind vorzusehen (vgl. Kap. 6.2):

- CEF₂ – Artenfreundliche Gestaltung der Fläche der ehemaligen Schweinemastanlage

Weitere Empfehlungen

Es werden keine weiteren Empfehlungen gegeben.

5.3.1.3 Neuntöter

Charakterisierung der Art

Der Neuntöter ist ein im gesamten sächsischen Gebiet vorkommender Brutvogel. Seinen Lebensraum findet die Art in sonnig gelegenen, offenem, grenzstrukturreichem und störungsarmem Gelände mit reichem Vorkommen größerer Insektenarten. Dabei brütet die Art unter anderem in störungsarmen Siedlungsrandbereichen. Seinen Brutplatz errichtet der Neuntöter in Büschen oder niedrigen Bäumen oder ersatzweise auch in Altholz- und Reisighaufen oder Brennesselbeständen (STEFFENS et al. 2013). Die Art erbeutet größere Insekten, aber auch junge Kleinsäuger und gelegentlich Jungvögel (FÜNFSTÜCK et al. 2010).

Vorkommen im Vorhabengebiet

Innerhalb des Vorhabengebietes wurde ein Brutrevier des Neuntötters nachgewiesen. Der Brutplatz befindet sich an der nördlichen Grenze der ehemaligen Schweinemastanlage zum Geltungsbereich des Bebauungsplans, in den dortigen lockeren Gehölz- bzw. Gebüschstrukturen (vgl. Karte 4).

Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population

Der Erhaltungszustand in Sachsen wird aufgrund der Datenlage für den Neuntöter mit günstig bewertet (LFULG 2024a). Entsprechend LFULG (2024a, b) wird die lokale Population des Neuntötters auf die Gemeinde Königswartha bezogen.

Prognose und Bewertung des Tötungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Da sich das Brutrevier des Neuntötters in den Gehölzstrukturen in den nördlichen Randbereichen der ehemaligen Schweinemastanlagen befindet, die nicht zur Fällung vorgesehen sind, ist eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Individuen des Neuntötters unwahrscheinlich. Bau- und betriebsbedingte Kollisionen mit Bau- und Kraftfahrzeugen können aufgrund der Umgebungsbedingungen, welche gemäßigte Fahrgeschwindigkeiten voraussetzen, im Vorhabengebiet ausgeschlossen werden. Durch Anflug an größere Glasflächen im angrenzenden geplanten Gewerbegebiet kann es anlagebedingt zu einer Verletzung oder Tötung von Individuen kommen. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen kann diesem anlagebedingten Tötungsrisiko begegnet werden.

Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen mit keiner Tötung von Individuen der des Neuntötters zu rechnen. Der Tatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Störungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Mit der Inbetriebnahme der Baustelle und den damit verbundenen Entsiegelungsarbeiten im Bereich der ehemaligen Schweinemastanlage kommt es zu einer Zunahme der baubedingten Lärmimmission, die sich auch auf das unmittelbare Umfeld des Vorhabengebietes auswirkt. Dies kann zu einer Vergrämung von Individuen des Neuntötters in der unmittelbaren Umgebung des Baufeldes führen. Erschütterungen während der Bautätigkeiten können ebenfalls vergrämend auf die Art wirken. Da der Neuntöter einen günstigen Erhaltungszustand in Sachsen aufweist (LFULG 2024a), ist nicht von einer baubedingten Störung der lokalen Population der Art auszugehen. Anlage- und betriebsbedingt ist mit keiner Störung der lokalen Population zu rechnen.

Bau,- anlage- und betriebsbedingt ist mit keiner erheblichen Störung der lokalen Population des Neuntötters zu rechnen. Der Tatbestand der Störung wird nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Schädigungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Da sich das Brutrevier des Neuntötters in den Gehölzstrukturen in den nördlichen Randbereichen der ehemaligen Schweinemastanlagen befindet, die nicht zur Fällung vorgesehen sind, ist von keiner direkten Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art auszugehen. Mit der Inbetriebnahme der Baustelle kommt es zu einer Zunahme der baubedingten Lärmimmission, die sich auch auf das unmittelbare Umfeld des Vorhabengebietes auswirkt. Dies kann zu einer Vergrämung von Individuen des Neuntötters in der unmittelbaren Umgebung des Baufeldes und zu einer Aufgabe von Brutplätzen führen. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen kann dieser baubedingten Schädigung begegnet werden. Anlage- und betriebsbedingt ist mit keiner Schädigung zu rechnen.

Bau,- anlage- und betriebsbedingt ist unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen mit keiner Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Neuntötters und deren ökologischer Funktionsfähigkeit zu rechnen. Der Tatbestand der Schädigung ist nicht erfüllt.

Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind vorzusehen (vgl. Kap. 6.1):

- V₁ – Baustelleneinrichtung
- V₂ – Bauzeitenregelung
- V₃ – Baubegleitung Artenschutz
- V₄ – Erhalt und Schaffung von Gehölzstrukturen
- V₉ – Verminderung des Kollisionsrisikos an Glasflächen

CEF- Maßnahmen

Es sind keine CEF-Maßnahmen notwendig.

Weitere Empfehlungen

Es werden keine weiteren Empfehlungen gegeben.

5.3.1.4 Rauchschwalbe

Charakterisierung der Art

Die Rauchschwalbe ist in ganz Sachsen, vor allem im Offenland mit ländlichen Gemeinden, als Brutvogel verbreitet. Der Brutplatz befindet sich bevorzugt in Stallanlagen. Daneben kommt die Art in Wohnsiedlungen und Außenbezirken von Städten in wesentlich geringerer Dichte vor. (Steffens et al. 2013)

Vorkommen im Vorhabengebiet

Im Vorhabengebiet wurden 3 Brutplätze bzw. -reviere von Rauchschwalben erfasst. Diese befinden sich im westlichen Bereich der ehemaligen Schweinemastanlage im Bereich der Gebäude. (vgl. Karte 4)

Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population

Der Erhaltungszustand in Sachsen wird aufgrund der Datenlage für die Rauchschwalbe mit unzureichend bewertet (LFULG 2024a). Entsprechend LFULG (2024a, b) wird die lokale Population der Mehlschwalbe auf die Gemeinde Königswartha bezogen.

Prognose und Bewertung des Tötungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme und den Abbruch der Gebäude kann es zu einer Tötung oder Verletzung von Individuen der Rauchschwalbe kommen. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen kann diesem Tötungsrisiko begegnet werden. Baubedingte Kollisionen mit Kraftfahrzeugen können aufgrund der Umgebungsbedingungen, welche gemäßigte Fahrgeschwindigkeiten voraussetzen, im Vorhabengebiet ausgeschlossen werden. Durch Anflug an größere Glasflächen im angrenzenden geplanten Gewerbegebiet kann es anlagebedingt zu einer Verletzung oder Tötung von Individuen kommen. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen kann diesem anlagebedingten Tötungsrisiko begegnet werden.

Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen mit keiner Tötung von Individuen der Rauchschwalbe zu rechnen. Der Tatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Störungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Im Zuge der Abbrucharbeiten der Gebäude gehen innerhalb des Vorhabengebietes 3 Brutplätze der Rauchschwalbe verloren. Aufgrund des unzureichenden Erhaltungszustandes der Rauchschwalbe in Sachsen (LFULG 2024a) kann baubedingt daher eine erhebliche Störung der lokalen Population der Art durch den Verlust dieser Brutplätze nicht ausgeschlossen werden. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen kann diesem Störungsrisiko begegnet werden. Mit der Inbetriebnahme der Baustelle kommt es zu einer Zunahme der baubedingten Lärmimmission, die sich auch auf das unmittelbare Umfeld des Baufeldes auswirkt. Erschütterungen während der Bautätigkeiten können ebenfalls vergrämend auf die Art wirken. Dies kann zu einer Vergrämung von weiteren möglichen Brutplätzen der Rauchschwalbe in der unmittelbaren Umgebung des Baufeldes führen. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen kann diesem baubedingten Störungsrisiko begegnet werden. Betriebsbedingt ist mit keiner erheblichen Störung zu rechnen.

Bau,- anlage- und betriebsbedingt ist unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen mit keiner erheblichen Störung der lokalen Population der Rauchschnalbe zu rechnen. Der Tatbestand der Störung wird nicht erfüllt

Prognose und Bewertung des Schädigungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Durch den Abbruch der Gebäude gehen 3 Brutplätze der Rauchschnalbe direkt verloren. Daher ist von einer Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art auszugehen. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen kann dieser baubedingten Schädigung begegnet werden. Anlage- und betriebsbedingt ist mit keiner Schädigung zu rechnen.

Bau,- anlage- und betriebsbedingt ist unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen mit keiner Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Rauchschnalbe und deren ökologischer Funktionsfähigkeit zu rechnen. Der Tatbestand der Schädigung ist nicht erfüllt.

Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind vorzusehen (vgl. Kap. 6.1):

- V₁ – Baustelleneinrichtung
- V₂ – Bauzeitenregelung
- V₃ – Baubegleitung Artenschutz
- V₅ – Schaffung von Nisthilfen und Ersatzstrukturen
- V₉ – Verminderung des Kollisionsrisikos an Glasflächen

CEF-Maßnahmen

Es sind keine CEF-Maßnahmen notwendig.

Weitere Empfehlungen

Es werden keine weiteren Empfehlungen gegeben.

5.3.1.5 Nahrungsgäste und Gäste

Charakterisierung der Artengruppe

Als Nahrungsgäste werden solche Arten klassifiziert, welche rastend und nahrungssuchend im Vorhabengebiet beobachtet wurden bzw. für welche im Plangebiet geeignete Brutmöglichkeiten fehlen. Als Gäste werden Vogelarten bezeichnet, welche nicht als Brut- oder Brutverdachtsart im Untersuchungsraum nachgewiesen wurden und diesen auch nicht zur Nahrungssuche nutzten, sondern das Gebiet überflogen, ohne zu rasten.

Vorkommen im Vorhabengebiet

Während der Begehungen wurde die Arten **Gartenrotschwanz, Grauspecht, Grünspecht, Kuckuck, Mantelmöwe, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Mittelmeermöwe, Rotmilan, Schafstelze, Schwarzmilan, Steppenmöwe, Stockente, Turmfalke** als Nahrungsgäste mit hervorgehoben artenschutzrechtlicher Bedeutung nahrungssuchend im Vorhabengebiet erfasst, sowie die Arten **Seeadler, Singschwan, Weißstorch** und **Wiedehopf** als Gäste mit hervorgehoben artenschutzrechtlicher Bedeutung.

Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population

Der Erhaltungszustand in Sachsen wird aufgrund der Datenlage für die Arten Kuckuck, Mehlschwalbe, Mittelmeermöwe, Steppenmöwe, Weißstorch und Wiedehopf mit unzureichend bewertet und der Erhaltungszustand in Sachsen der weiteren genannten Arten wird mit günstig bewertet (LFULG 2024a). Da von der hier betrachteten Arten keine Brutplätze nachgewiesen wurden, ist die Abgrenzung der lokalen Populationen nicht möglich.

Prognose und Bewertung des Tötungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Durch die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme ist nicht mit einer Tötung oder Verletzung von Individuen der nachgewiesenen Nahrungsgäste zu rechnen, da diese mobil sind und einen Ortswechsel vornehmen können. Geeignete Strukturen sind im Umfeld des Vorhabengebietes in ausreichendem Maße vorhanden. Bau- und betriebsbedingte Kollisionen mit Bau- und Kraftfahrzeugen und das damit verbundene Tötungsrisiko können aufgrund der Umgebungsbedingungen, welche gemäßigte Fahrgeschwindigkeiten voraussetzen, ausgeschlossen werden. Durch Anflug an größere Glasflächen kann es anlagebedingt zu einer Verletzung oder Tötung von Individuen kommen. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen kann diesem anlagebedingten Tötungsrisiko begegnet werden.

Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen mit keiner Tötung von Individuen der nachgewiesenen Nahrungsgäste zu rechnen. Der Tatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Störungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Mit der Inbetriebnahme der Baustelle kommt es zu einer Zunahme der baubedingten Lärmimmission, die sich auch auf das unmittelbare Umfeld des Vorhabengebietes auswirkt. Dies kann zu einer Vergrämung der nachgewiesenen Nahrungsgäste führen. Erschütterungen während der Bautätigkeiten können ebenfalls vergrämend wirken. Außerdem können im Zuge von bau- und anlagebedingten Flächeninanspruchnahmen Nahrungshabitate verloren gehen bzw. beeinträchtigt werden. Da die genannten Arten zur Nahrungssuche in die umliegenden Bereiche ausweichen kann, wird nicht von einer bau- und anlagebedingten Störung der lokalen

Populationen der Arten ausgegangen. Betriebsbedingt ist ebenfalls mit keiner Störung der lokalen Populationen zu rechnen.

Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist mit keiner erheblichen Störung der lokalen Populationen der nachgewiesenen Nahrungsgäste zu rechnen. Der Tatbestand der Störung ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Schädigungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Da die genannten Arten im Vorhabengebiet ausschließlich als Nahrungsgast festgestellt wurden, ist bau-, anlage- und betriebsbedingt nicht mit einer direkten Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Nahrungsgäste und Gäste zu rechnen.

Bau-, anlage- und betriebsbedingt mit keiner Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der nachgewiesenen Nahrungsgäste und deren ökologischer Funktionsfähigkeit zu rechnen. Der Tatbestand der Schädigung ist nicht erfüllt.

Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind vorzusehen (vgl. Kap. 6.1):

- V_9 – Verminderung des Kollisionsrisikos an Glasflächen

CEF- Maßnahmen

Es sind keine CEF-Maßnahmen notwendig.

Weitere Empfehlungen

Es werden keine weiteren Empfehlungen gegeben.

5.3.2 Häufige Vogelarten

Hinsichtlich ihres möglichen Vorkommens sowie hinsichtlich einer Verschlechterung ihres Erhaltungszustandes im Vorhabengebiet wurden die nachgewiesenen häufigen Brutvogelarten überschlägig geprüft. Diese Arten weisen einen günstigen Erhaltungszustand in Sachsen auf. Als Brutvögel wurden die Arten Amsel, Bachstelze, Bluthänfling, Buchfink, Feldsperling, Goldammer, Hausrotschwanz, Kernbeißer, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Stieglitz und Zilpzalp nachgewiesen. Der Bluthänfling und die Klappergrasmücke werden in Sachsen auf der Vorwarnliste geführt. Alle anderen im Vorhabengebiet nachgewiesenen häufigen Brutvogelarten sind nicht als gefährdet eingestuft.

Die nachgewiesenen Brutplätze bzw. -reviere befinden sich im Bereich der ehemaligen Schweinemastanlage, an den dortigen Gebäuden und Stallungen sowie auch an den umliegenden Gehölzen, insbesondere an dem südlichen Waldrand. Die Arten Amsel, Bluthänfling, Buchfink, Goldammer, Kernbeißer, Mönchsgrasmücke und Stieglitz sind Freibrüter und errichten ihre Nester überwiegend in Sträuchern und Gebüschern, wobei die Arten für ihre variable Nestanlage bekannt sind. Brutplätze von höhlenbrütenden Arten wie Feldsperling und Kohlmeise können sich in kleinen Höhlungen wie Astabbrüchen, welche im Zuge der Gehölzkontrolle nur schwer zu erfassen sind, befinden. Zudem kommen im Vorhabengebiet halbhöhlen- und nischenbrütende Arten wie die Arten Bachstelze und Hausrotschwanz vor.

Zudem wurden die Arten Blaumeise, Eichelhäher, Haussperling, Kiebitz, Klappergrasmücke, Schwanzmeise, Trauerschnäpper und Waldbaumläufer als Nahrungsgäste nachgewiesen.

Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens sind Abrissarbeiten vorgesehen zudem sind ggf. Fällarbeiten oder Gehölzrückschnitten notwendig. Daher kann es innerhalb der Brutzeit der in und an Gehölzen sowie an Gebäuden brütenden häufigen Brutvogelarten zu einer Tötung von Individuen kommen. Darüber hinaus ist von einer Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der vorkommenden häufigen Brutvogelarten auszugehen. Durch die geplanten Abrissarbeiten der Gebäude im Bereich der ehemaligen Schweinemastanlage können jeweils 3 Brutplätze Art Hausrotschwanz, 2 Brutplätze der Art Bachstelze und ein Brutplatz der Art Feldsperling betroffen sein. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen kann diesen Verbotstatbeständen entgegengewirkt werden. Eine Störung der lokalen Populationen der häufigen Brutvogelarten ist unwahrscheinlich. Somit ist festzustellen, dass im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG die ökologische Funktion der von dem Eingriff bzw. Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt und durch folgende Vermeidungsmaßnahmen die ökologische Funktion gesichert wird.

Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind vorzusehen (vgl. Kap. 6.1):

- V₁ – Baustelleneinrichtung
- V₂ – Bauzeitenregelung
- V₃ – Baubegleitung Artenschutz
- V₄ – Erhalt und Schaffung von Gehölzstrukturen
- V₅ – Schaffung von Nisthilfen und Ersatzquartieren
- V₉ – Verminderung des Kollisionsrisikos an Glasflächen

CEF- Maßnahmen

Es sind keine CEF-Maßnahmen notwendig.

Weitere Empfehlungen

Es werden keine weiteren Empfehlungen gegeben.

5.4 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-RL

5.4.1 Fledermäuse

Die nachfolgende Tabelle stellt die im Zuge der Fledermauserfassung mittels Detektor im Vorhabengebiet erfasste Fledermausarten dar. Der Tabelle zeigt zudem die vorrangige Quartiernutzung und den Schutzstatus der jeweiligen Arten. Der jeweilige Erhaltungszustand in Sachsen wurde der „Tabelle der streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel) in Sachsen“ (LFULG 2017a) entnommen.

Tabelle 5–3: Nachgewiesene Fledermausarten

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Quartiere	RL SN	RL D	BNat SchG	FFH RL	EHZ SN
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	B/G	V	3	§§	IV	FV
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	B/G	V	V	§§	IV	U1
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	B/G	3		§§	IV	U1
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	B/G	3		§§	IV	U1
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	G	V		§§	IV	FV
Artengruppen							
Mausohrfledermäuse	<i>Myotis</i>	B/G			§§	IV	
Nyctaloide Fledermaus	<i>Eptesicus / Nyctalus / Vespertilio</i>	B/G			§§	IV	

RL SN - Rote Liste Sachsen

- 0 Ausgestorben oder verschollen
- 1 Vom Aussterben bedroht
- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- R Extrem selten
- V Vorwarnliste

RL D - Rote Liste Deutschland

- 0 Ausgestorben oder verschollen
- 1 Vom Aussterben bedroht
- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
- R Extrem selten
- V Vorwarnliste
- D Daten unzureichend

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz

- § Besonders geschützte Art
- §§ Streng geschützte Art

FFH RL - Arten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

- II Arten des Anhang II
- IV Arten des Anhang IV

EHZ SN - Erhaltungszustand Sachsen

- FV Günstig
- U1 Unzureichend
- U2 Schlecht

Quartiere

- B In Gehölsen
- G In Gebäuden

Insgesamt wurden während der Begehungen 5 Fledermausarten sowie 2 Artengruppen erfasst.

Im Folgenden werden Bestand und Betroffenheit der im Vorhabengebiet nachgewiesenen Fledermausarten beschrieben und die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG geprüft.

Charakterisierung der Artengruppen

Fledermäuse können in gehölz- und gebäudebewohnende Arten eingeteilt werden. Als gebäudebewohnende Fledermausarten werden alle Arten bezeichnet, die verschiedene Strukturen an Gebäuden als Quartierlebensraum nutzen. Derartige Strukturen sind z.B. abblättrender Putz, schadhafte Stellen im Mauerwerk oder Dachbereich, Spalten in der Fassade sowie Holzverkleidungen. Gehölzbewohnende Fledermäuse suchen bevorzugt Baumhöhlen, wie z.B. alte Spechthöhlen, durch Ausfaltung oder Blitzeinschlag entstandene Höhlungen, aber auch Spaltenquartiere unter abstehender Rinde auf.

Die Nahrungssuche erfolgt bei den meisten Fledermäusen strukturgebunden entlang von Baumreihen, Alleen, Waldrändern, Waldwegen, etc. Eine Ausnahme stellt hier z.B. der Große Abendsegler dar, welcher überwiegend struktungebunden fliegt.

Vorkommen im Vorhabengebiet

An den nördlichen Randstrukturen des Vorhabengebietes im Bereich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans konnten vereinzelt Fledermäuse erfasst werden. Zu den dort erfassten Fledermäusen zählen die Art Zwergfledermaus sowie die Artengruppe Nyctaloide Fledermaus. Die Tiere wurden fliegend erfasst.

Der Schwerpunkt der Nachweise befindet sich im Bereich der ehemaligen Schweinemastanlage. Vor allem im südwestlichen Teil um die Verwaltungsgebäude und östlich davon gelegenen Gebäudekomplex wurden zahlreiche Fledermausarten und Artengruppen erfasst, darunter auch die Artengruppe Mausohrfledermäuse. Die Tiere wurden fliegend und bei der Nahrungssuche nachgewiesen. An den Gebäuden bestehen potentielle Sommer- bzw. Zwischenquartierstrukturen wie Löcher in der Deckenisolierung und den Wänden, diverse Spalten sowie freie Hangplätze für gebäudebewohnende Fledermausarten. Auch im Bereich der Giebelverkleidung wurden Nachweise der Arten Mückenfledermaus und Zwergfledermaus, sowie der Artengruppe Mausohrfledermäuse und erfasst. Konkrete Ein- und Ausflüge aus den Gebäuden konnten nicht erfasst werden, sind jedoch aufgrund der Anzahl und zahlreichen Strukturen an den Gebäuden und Stallungen nicht auszuschließen.

Weitere Individuen wurden an der südlichen Grenze des Vorhabengebietes entlang der dortigen Gehölzränder erfasst. Dazu zählen die Arten Großer Abendsegler, Mückenfledermaus, Zwergfledermaus und die Artengruppe Nyctaloide Fledermaus.

Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population

Die lokale Population der Fledermäuse ist gem. LFULG (2017a) auf das Einzelvorkommen (Kolonien) abzugrenzen. Wochenstuben- oder Winterquartiere als gut abgrenzbare örtliche Vorkommen wurden im Betrachtungsgebiet jedoch nicht nachgewiesen. Daher ist die Abgrenzung der lokalen Populationen nicht möglich. Der Erhaltungszustand in Sachsen kann der Tabelle 5-3 entnommen werden (LFULG 2017a).

Prognose und Bewertung des Tötungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Durch die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme und die Gebäudeabrisse kann eine Verletzung oder Tötung von gebäudebewohnenden Fledermausarten aufgrund der geeigneten Quartierstrukturen nicht ausgeschlossen werden. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen kann diesem baubedingten Tötungsrisiko begegnet werden. Bau- und betriebsbedingte Kollisionen mit Kraftfahrzeugen können aufgrund der

Umgebungsbedingungen, welche gemäßigte Fahrgeschwindigkeiten voraussetzen, im Vorhabengebiet ausgeschlossen werden.

Bau,- anlage- und betriebsbedingt ist unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen mit keiner Tötung von Fledermausindividuen zu rechnen. Der Tatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Störungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Durch die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme werden Nahrungshabitate der nachgewiesenen Fledermausarten beeinträchtigt. Die Flächeninanspruchnahme hat jedoch keine signifikanten Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen der vorkommenden Fledermausarten, da diese auf umgebende Flächen zur Nahrungssuche ausweichen können und das Gebiet nach der Bauphase wieder zur Nahrungssuche nutzen. Eine Lichtempfindlichkeit ist bei den im Gebiet vorkommenden Fledermausarten Mücken-, Rauhaut- und Zwergfledermaus sowie beim Großen Abendsegler und der Artengruppe Nyctaloid gering (Brinkmann et al. 2012), sodass für diese Arten durch Beleuchtungen nicht mit optischen Störungen zu rechnen ist. Die nachgewiesenen Art Braunes Langohr sowie die Mausohrfledermäuse weisen nach BRINKMANN et al. (2012) eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Lichtimmissionen auf. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen können optische Störungen von lichtempfindlichen Fledermausarten vermieden werden.

Bau,- anlage- und betriebsbedingt ist unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen mit keiner Störung der lokalen Populationen der Fledermausarten zu rechnen. Der Tatbestand der Störung ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Schädigungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Durch die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme und die Gebäudeabbrisse kann es zu einer Zerstörung oder Beschädigung potentieller und vorhandener Habitatstrukturen und Quartiere kommen. Daher kommt es zu einer Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gebäudebewohnender Fledermausarten. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen kann diesem Schädigungsrisiko begegnet werden. Betriebsbedingt ist mit keiner Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gebäudebewohnender Fledermausarten zu rechnen.

Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen mit keiner Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und deren ökologischer Funktionsfähigkeit zu rechnen. Der Tatbestand der Schädigung ist nicht erfüllt.

Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind vorzusehen (vgl. Kap. 6.1):

- V₁ – Baustelleneinrichtung
- V₂ - Bauzeitenreglung
- V₃ – Baubegleitung Artenschutz
- V₄ – Erhalt und Schaffung von Gehölzstrukturen
- V₅ – Schaffung von Nisthilfen und Ersatzquartieren
- V₈ – Wahl geeigneter Beleuchtungsmittel

CEF- Maßnahmen

Es sind keine CEF-Maßnahmen notwendig

Weitere Empfehlungen

Es werden keine weiteren Empfehlungen gegeben.

5.4.2 Reptilien

Im Vorhabengebiet wurde im Zuge der Reptilienerfassungen die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) mehrfach nachgewiesen (vgl. Karte 5). Die Art wird in Deutschland auf der Vorwarnliste geführt und gilt nach der sächsischen Roten Liste als gefährdet. Des Weiteren wird sie im Anhang IV der FFH-Richtlinie und als streng geschützte Art nach Bundesnaturschutzgesetz geführt. Der Erhaltungszustand ist in Sachsen als unzureichend eingestuft (LFULG 2017a).

Im Folgenden werden Bestand und Betroffenheit der Zauneidechse beschrieben und die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG geprüft.

Charakterisierung

Für Deutschland liegen aus allen Bundesländern Funddaten der Zauneidechse vor (BLANKE 2010). In Sachsen ist die Art vorwiegend im Flachland verbreitet, wobei aktuell ein Rückgang der Vorkommen zu verzeichnen ist.

Die Art bewohnt unterschiedliche Lebensräume, in denen vor allem vegetationsfreie und sonnenexponierte Stellen auf grabfähigem, lockerem Substrat vorhanden sind. In diesem Substrat vergräbt die Zauneidechse ihre Eier. In sehr offenen Bereichen mit Deckungsgraden der Vegetation unter 25 % und bei weitgehender oder vollständiger Bedeckung sind Zauneidechsen nur selten zu finden (GRAMENTZ 1996). Die Aktivitätsphase erstreckt sich von Mitte März bis Ende Oktober (KOLLING et al. 2008, GLANDT 2010). Nach BLANKE (2010) beginnt die Paarungszeit meist im April oder Anfang Mai. Sowohl der Beginn der Paarungszeit als auch der Termin der Eiablage sind von geografischen und klimatischen Faktoren abhängig. Freilandbeobachtungen zufolge tragen die Weibchen die befruchteten Eier vier oder mehr Wochen im Leib. Die Eiablage erfolgt anschließend in einem fortgeschrittenen Entwicklungsstadium in günstigen Jahren bereits ab Anfang Mai, hauptsächlich jedoch in den Monaten Juni und Juli sowie teilweise noch im August. Im Freiland besteht ein Gelege durchschnittlich aus 5 bis 9 weichschaligen Eiern. Zur Eiablage gräbt sich das Weibchen meist in der Dämmerung oder Dunkelheit in den Boden ein. Der Ablageplatz wird anschließend sorgfältig verschlossen und getarnt. Die Hauptschlupfzeit liegt zwischen Ende Juli und September. Männchen beginnen bereits nach der Paarungszeit mit der Anlage von Energiereserven für die Überwinterung, Weibchen nach der Eiablage. Entsprechend beginnen die adulten Männchen bereits ab Anfang August mit der Überwinterung, während sich die Weibchen etwas später im August oder im September zurückziehen. Kurz nach den Weibchen ziehen sich die vorjährigen subadulten Tiere zurück, während die diesjährigen Jungtiere oft bis in den Oktober hinein zu beobachten sind. Üblicherweise überwintern Zauneidechsen innerhalb des Sommerlebensraumes. Das Winterquartier befindet sich in Bauen von Kleinsäugern, Kaninchen und Beutegreifern sowie in natürlichen Hohlräumen und wird oft auch während der aktiven Phase als Versteck genutzt. Insbesondere Jungtiere graben auch selbst geeignete Quartiere. Weitere Winterquartiere können sich direkt oder etwa 10 cm unter

Laub-, Moos- und Streuauflagen befinden sich unter großen Steinen (BLANKE 2010). Da die Plätze für die Paarung und die Eiablage sowie die Tages-, Nacht- und Häutungsverstecke an beliebiger Stelle im Lebensraum liegen, muss nach RUNGE et al. (2010) der gesamte besiedelte Habitatkomplex als Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Zauneidechse angesehen werden. Die Art wird allgemein als ortstreu eingestuft, die zurückgelegten Wanderdistanzen liegen meist unter 100 m. In Einzelfällen können aber auch größere Strecken, nachweislich bis zu 4.000 m zurückgelegt werden (RUNGE et al. 2010).

Das Beutetierspektrum variiert je nach Verfügbarkeit der Beutetiere sowohl räumlich als auch zeitlich. Es werden fast ausschließlich Gliederfüßer (*Arthropoda*), in Mitteleuropa insbesondere Käfer und ihre Larven, Heuschrecken, Spinnen und Schmetterlingslarven, gefressen (BLANKE 2010).

Adulte Zauneidechsen werden häufig durch Greifvögel, insbesondere Turmfalken erbeutet. Darüber hinaus gilt die Schlingnatter als Hauptfeind der Zauneidechse. Die Eier der Art werden von Dachsen sowie anderen Zauneidechsen und darüber hinaus vermutlich von weiteren Arten gefressen. Nach dem Schlupf werden die Jungtiere häufig von Vögeln, Mäusen, Kröten, Insekten, Schlangen, Eidechsen inklusive adulten Artgenossen verzehrt (BLANKE 2010).

Vorkommen im Vorhabengebiet

Die nachfolgende Tabelle stellt die nachgewiesenen Zauneidechsenindividuen je Erfassungstermin dar.

Tabelle 5–4: Nachgewiesene Individuenzahl je Erfassungstermin

Datum	Anzahl adult	Anzahl subadult	keine Angabe	Anzahl gesamt
25.04.2025	4	7		11
12.05.2025	1	1	2	4
22.05.2025			1	1
Summe:				16

An der nördlichen Grenze des Vorhabengebietes, im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurden im April 3 subadulte Zauneidechsen an den Randstrukturen der Ackerflächen erfasst. Alle weiteren Zauneidechsen wurden im südlichen Teil des Vorhabengebietes, im Bereich der ehemaligen Schweinemastanlage nachgewiesen. Dort bestehen geeignete Habitatstrukturen wie besonnte Flächen und Versteckstrukturen für die streng geschützte Reptilienart. In diesem Teil der Fläche konnten im Zuge der Kartierungen 13 Individuen der Zauneidechse nachgewiesen werden, darunter 4 Alttiere, 6 Subadulte und 3 Individuen unbestimmter Altersklasse (vgl. Karte 5).

Je nach Ausprägung des Habitats wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass im Zuge solcher Erfassungen nur *„ein vergleichsweise geringer Teil der tatsächlich anwesenden Tiere beobachtet werden kann“* (BLANKE 2010), da sich die Tiere häufig im Schutz der Vegetation aufhalten oder gar nicht aktiv sind (BLANKE 2004). GRIMM & KUSTUSCH (2012) verweisen darauf, dass nach Erfahrungswerten nur ca. ein Zehntel des Tierbestandes erfasst wird, was sich mit eigenen Erfahrungswerten bei Erfassungen in ähnlichen Vorhabengebieten deckt.

Aufgrund der Beobachtung von höchstens 4 adulten Zauneidechsen an einem Tag im Vorhabengebiet kann gem. GRIMM & KUSTUSCH (2012) von einer Population von mindestens 40 Tieren ausgegangen werden.

Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population

Im Zuge der Begehungen wurden adulte und subadulte Individuen der Zauneidechse nachgewiesen, sodass die Reproduktion bestätigt werden konnte. Die Art gilt als ortstreu und zeigt i.d.R. Wanderungsdistanzen von meist unter 100 m. Nach BLANKE (2004) wurden auch Wanderungsdistanzen bis zu 4.000 m nachgewiesen, die jedoch eine Ausnahme bilden. Daher ist bei der Abgrenzung der lokalen Population von einer recht geringen räumlichen Ausdehnung auszugehen. Daher sowie aufgrund der Empfehlung des LFULG (2017a, b), die lokale Population der Zauneidechse jeweils auf das Einzelvorkommen zu beziehen, wird die lokale Population auf das nachgewiesene Vorkommen der Zauneidechse innerhalb des Vorhabengebietes bezogen. Die Strukturierung des Vorhabengebietes bietet der Zauneidechse einen geeigneten Lebensraum mit Sonnen-, Eiablage-, Versteck- und Überwinterungsplätzen. Dieser Lebensraum ist ein Habitatkomplex, der die Fortpflanzungs- und Ruhestätte der lokalen Zauneidechsenpopulation bildet. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird entsprechend dem sachsenweiten Erhaltungszustand (LFULG 2017a) für die Zauneidechse mit unzureichend bewertet.

Prognose und Bewertung des Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen, Rückbauarbeiten der Gebäude oder die Entsiegelung der Fläche die damit verbundenen Erdarbeiten mit schweren Baumaschinen sowie der Baustellenverkehr können eine Tötung von Zauneidechsenindividuen nach sich ziehen. Da die Zauneidechse im Vergleich zu anderen Artengruppen wenig mobil ist und mögliche Infrastrukturen am Boden laufend überqueren muss, steigt schon bei geringem Verkehrsaufkommen mit einer geringen Geschwindigkeit das Tötungsrisiko. Dem beschriebenen baubedingten Tötungstatbestand kann durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen begegnet werden, wobei eine Tötung von Einzelindividuen nicht vollständig auszuschließen ist. Durch die Umsetzung der entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen wird das durch die Realisierung des Vorhabens eintretende Tötungs- und Verletzungsrisiko für die Zauneidechsen auf der Fläche nicht signifikant erhöht. Ein erhöhtes anlage- und betriebsbedingtes Tötungsrisiko besteht durch die Umsetzung des Vorhabens nicht.

Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen mit keiner Tötung von Individuen der Zauneidechse zu rechnen. Der Tatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Im Zuge einer Baufeldfreimachung und der damit verbundenen Flächeninanspruchnahme gehen Lebensraumstrukturen der Zauneidechse im Vorhabengebiet verloren. Durch Baustelleneinrichtungsflächen und im Zuge der Bauarbeiten notwendige Erdarbeiten werden potentielle Lebensräume zerschnitten oder unüberwindliche Barrieren aufgebaut. Anlagebedingt wirken Gebäude und versiegelten Flächen als teilweise unüberwindliche Barrieren für die Ausbreitung bzw. Nutzung des vorhandenen Lebensraumes, zudem führen diese in Teilen zur Verschattung der angrenzenden Flächen. Solche Anlagen können zur

Aufgabe der angrenzenden Lebensräume führen. Unter Berücksichtigung der entsprechenden Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen ist bau-, anlage- und betriebsbedingt nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Zauneidechse zu rechnen.

Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen mit keiner Störung der lokalen Population zu rechnen. Der Tatbestand der Störung ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Schädigungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme geht der Bereich der ehemaligen Schweinemastanlage als Lebensraum und somit die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse verloren. Durch die Umsetzung der entsprechenden CEF-Maßnahme zur Sicherung der ökologischen Funktionsfähigkeit der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang, kann dieser Schädigung begegnet werden. Anlagebedingt ist mit keiner Schädigung zu rechnen.

Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist unter Berücksichtigung von CEF-Maßnahme mit keiner Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse und deren ökologischer Funktionsfähigkeit zu rechnen. Der Tatbestand der Schädigung ist nicht erfüllt.

Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind vorzusehen (vgl. Kap. 6.1):

- V₁ – Baustelleneinrichtung
- V₂ – Bauzeitenregelung
- V₃ – Baubegleitung Artenschutz
- V₆ – Reptilien- und Amphibienschutzzaun
- V₇ – Bergung und Umsetzung von Reptilien und Amphibien

CEF--Maßnahmen

Folgende CEF-Maßnahmen sind vorzusehen (vgl. Kap. 6.2):

- CEF₂ – Artenfreundliche Gestaltung der Fläche der ehemaligen Schweinemastanlage

Weitere Empfehlungen

Es werden keine weiteren Empfehlungen gegeben.

5.4.3 Amphibien

Innerhalb des Vorhabengebietes wurde als Amphibienart des Anhang IV der FFH-Richtlinie die Wechselkröte nachgewiesen. In Deutschland und Sachsen wird die Art auf der Roten Liste als stark gefährdet eingestuft. Des Weiteren wird die Wechselkröte als streng geschützte Art nach Bundesnaturschutzgesetz geführt. Der Erhaltungszustand wird in Sachsen als schlecht eingestuft (LFULG 2017a).

Im Folgenden werden Bestand und Betroffenheit des im Vorhabengebiet nachgewiesenen Wechselkröte beschrieben und die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG geprüft.

Charakterisierung der Art

Die Wechselkröte besitzt in Deutschland 2 deutlich getrennte Verbreitungsgebiete, die sich zum einen im Osten bzw. Nordosten und zum anderen im Südwesten bzw. Süden erstrecken. Stabile und große Vorkommen der Art sind dabei vor allem im Osten von Deutschland zu finden. Als eine kontinentale Steppenart benötigt die Wechselkröte sonnenexponierte trockenwarme Gebiete mit lockeren und sandigen Böden, die zum Graben geeignet sind, sowie Gebiete, die eine teilweise fehlende bis lückige Gras- und Krautvegetation aufweisen. Dadurch ist sie häufig in Sekundärbiotopen, wie Ruderalstandorten, trockenem Brachland auf Feldern, Industriebrachen oder auch Abgrabungsflächen anzutreffen (LFUG 2002, BFN 2017a). An das Laichgewässer stellt die Art ebenfalls nur wenige Ansprüche. So sind die besiedelten Gewässer in der Regel flach und vegetationsarm sowie voll besonnt und fischfrei. Oft handelt es sich sogar um temporäre Gewässer wie kleine Tümpel und Pfützen. Die Wechselkröte ist eine Pionierart, die spontan neu entstandene Lebensräume annehmen kann. Die Aktivitätsphase der Wechselkröte erstreckt sich von März bis in den Oktober hinein. Dabei begeben sich die Tiere ab März auf Wanderung und suchen die Laichgewässer auf, wo die Männchen mit ihren trillernden Rufen beginnen. Im Anschluss an den Fortpflanzungsprozess, der sich bis Mitte Juni erstrecken kann, wandern die Tiere in ihr Landhabitat. Dieses kann sich zwischen wenigen 100 m und über 1.000 m Entfernung vom Gewässer befinden. Dort suchen die nachtaktiven Tiere Tagesverstecke auf, die sich unter Steinen, in Mauern, Erd- oder Felsspalten aber auch Kleinsäugerbauten befinden. Bei entsprechendem Bodensubstrat graben sie sich eigene Höhlen. Der Schlupf der Larven beginnt 3 bis 6 Tage nach der Eiablage. Nach 2 bis 3 Monaten erfolgt dann die Umwandlung in vollentwickelte Jungkröten, die ab Juli das Gewässer verlassen. Ab spätestens Ende Oktober suchen die Tiere die Winterquartiere auf, die sich in frostfreien Bereichen ähnlich der Tagesverstecke befinden. (BFN 2025)

Vorkommen im Vorhabengebiet

Innerhalb des Vorhabengebietes konnte die Art Wechselkröte zweimal im Bereich der ehemaligen Schweinemastanlage nachgewiesen werden. Ein Nachweis erfolgte am 25.03.2025 an einem Stein in der Nähe eines Bauschutthaufens westlich der Stallungen in der Nähe der Klärbecken. Der weitere Nachweis erfolgte am 31.03.2025 auf einer Betonfläche im nördlich der Stallungen (vgl. Karte 6).

Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population

Aufgrund einer fehlenden Datengrundlage ist die Abgrenzung einer lokalen Population nicht möglich. Der Erhaltungszustand in Sachsen wird aufgrund der Datenlage für die Wechselkröte mit schlecht bewertet (LFULG 2017 a).

Prognose und Bewertung des Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen, Rückbauarbeiten der Gebäude oder die Entsiegelung der Fläche und die damit verbundenen Erdarbeiten mit schweren Baumaschinen sowie der Baustellenverkehr können eine Tötung von Individuen der Wechselkröte nach sich ziehen. Da die Wechselkröte im Vergleich zu anderen Artengruppen wenig mobil ist und mögliche Infrastrukturen am Boden laufend überqueren muss, steigt schon bei geringem Verkehrsaufkommen mit einer geringen Geschwindigkeit das Tötungsrisiko. Dem beschriebenen baubedingten Tötungstatbestand kann durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen begegnet werden, wobei eine Tötung von Einzelindividuen nicht vollständig auszuschließen ist. Durch die Umsetzung der entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen wird das durch die Realisierung des Vorhabens eintretende Tötungs- und Verletzungsrisiko für die Wechselkröte auf der Fläche nicht signifikant erhöht. Ein erhöhtes anlage- und betriebsbedingtes Tötungsrisiko besteht durch die Umsetzung des Vorhabens nicht.

Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen mit keiner Tötung von Individuen der Wechselkröte zu rechnen. Der Tatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Durch die Baueinrichtungsflächen und im Zuge der notwendigen Erdarbeiten werden potentielle Lebensräume zerschnitten oder unüberwindliche Barrieren aufgebaut. Diese Wirkfaktoren sind auf den Zeitraum der Bauarbeiten begrenzt. Der potentielle Lebensraum im Vorhabengebiet, wie Überwinterungshabitate, geht durch den Rückbau der Gebäude und Anlagen im Bereich der ehemaligen Schweinemastanlage teilweise verloren. Da die angrenzenden Lebensräume im Vorhabengebiet erhalten bleiben und die Art nur zweimalig nachgewiesen werden konnte, ist bau-, anlage- und betriebsbedingt nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Wechselkröte zu rechnen.

Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist mit keiner Störung der lokalen Population zu rechnen. Der Tatbestand der Störung ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Schädigungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Die vorhandenen (Klär-) Becken eignen sich aufgrund der technischen und bauwerksbedingten Gegebenheiten nicht als Laichgewässer. Jedoch stellen die auf der Fläche befindlichen Steinhäufen, Bauschutthäufen oder auch frostfreie Keller der Gebäude Überwinterungshabitate für die Wechselkröte dar, die durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme und den Rückbau der Gebäude und Anlagen der ehemaligen Schweinemastanlage verloren gehen. Daher ist von einem baubedingten Schädigungsrisiko für die Wechselkröte auszugehen. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen kann dieser baubedingten Schädigung begegnet werden. Anlage- und betriebsbedingt ist mit keiner Schädigung zu rechnen.

Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen mit keiner Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Wechselkröte und dessen ökologischer Funktionsfähigkeit zu rechnen. Der Tatbestand der Schädigung ist nicht erfüllt.

Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind vorzusehen (vgl. Kap. 6.1):

- V₁ – Baustelleneinrichtung
- V₂ – Bauzeitenregelung
- V₃ – Baubegleitung Artenschutz
- V₆ – Reptilien- und Amphibienschutzzaun
- V₇ – Bergung und Umsetzung von Reptilien und Amphibien

CEF--Maßnahmen

Folgende CEF-Maßnahmen sind vorzusehen (vgl. Kap. 6.2):

- CEF₂ – Artenfreundliche Gestaltung der Fläche der ehemaligen Schweinemastanlage

Weitere Empfehlungen

Es werden keine weiteren Empfehlungen gegeben.

5.5 Weitere besonders geschützte Arten

Während der Begehungen wurden folgende weitere besonders geschützte Arten nachgewiesen.

Tabelle 5-5: nachgewiesene weitere besonders geschützte Arten

Deutscher Artnamen	Wissenschaftlicher Artnamen	RL SN	RL D	BNat SchG	FFH RL
Wirbellose					
Feldgrille	<i>Gryllus campestris</i>			§	
Hügelbauende Waldameise	<i>Formica rufa et polyctena</i>			§	

RL SN - Rote Liste Sachsen

- 0 Ausgestorben oder verschollen
- 1 Vom Aussterben bedroht
- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- R Extrem selten
- V Vorwarnliste
- D Daten unzureichend

RL D - Rote Liste Deutschland

- 0 Ausgestorben oder verschollen
- 1 Vom Aussterben bedroht
- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
- R Extrem selten
- V Vorwarnliste
- D Daten unzureichend

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz

- § Besonders geschützte Art
- §§ Streng geschützte Art

FFH RL - Arten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

- II Arten des Anhang II
- IV Arten des Anhang IV

EHZ SN - Erhaltungszustand Sachsen

- FV Günstig
- U1 Unzureichend

Im Vorhabengebiet konnten mehrere Individuen der Schreckenart **Feldgrille** nachgewiesen werden. Nachweispunkte befinden sich an der nördlichen Grenze des Vorhabengebietes sowie nördlich der Stallungen im Bereich der ehemaligen Schweinemastanlage.

Im Vorhabengebiet wurden 4 Nester einer Art aus der Artengruppe der **Hügelbauenden Waldameisen** nachgewiesen. An der nördlichen Grenze des Vorhabengebietes befinden sich 2 Nester, ein weiteres Nest befindet sich an der westlichen Grenze des Vorhabengebietes und das vierte Nest liegt südöstlich im Vorhabengebiet und nördlich der Stallungen.

Die Fundpunkte können der Karte 7 entnommen werden.

Unter Einhaltung und Durchführung von Artenschutzmaßnahmen (vgl. Kap. 6), kann einer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben begegnet werden.

6 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Durch die Umsetzung der nachfolgend aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte im Rahmen des Vorhabens zu erwarten.

Die Maßnahmen gelten für den Geltungsbereich des Bebauungsplans im Norden des Vorhabengebietes sowie für den Bereich der ehemaligen Schweinemastanlage, auf der die bereits bewilligte Ökokontomaßnahme umgesetzt wird.

6.1.1 V₁ – Baustelleneinrichtung

Der Eingriff in die Fläche und die Ausdehnung der Baustelle sind auf das absolut notwendige Maß zu reduzieren. Die Baustelleneinrichtung sollte grundsätzlich so wenig wie möglich Lagerflächen und Fahrwege vorsehen. Bei dem Anlegen von Baugruben und allen anfallenden Arbeiten sollten Fallen für Kleintiere, Amphibien und Vögel vermieden werden.

6.1.2 V₂ – Bauzeitenregelung

Unter Beachtung des § 39 Abs. 5 BNatSchG sind Gehölzentfernungen nur im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar möglich. Auch die Baufeldfreimachung sowie der Beginn der Abbrucharbeiten der ehemaligen Schweinemastanlage sollte in diesem Zeitraum erfolgen. In dieser Phase ist die Brutzeit der Vögel abgeschlossen. Verschiedene Arten nutzen jedoch auch im Herbst und Winter Gehölze und/oder Gebäude als Lebensraum. Vor Abrissarbeiten ist daher eine Kontrolle auf Besatz mit geschützten Arten durch einen geeigneten Gutachter durchzuführen. Der Abbruchbeginn ist nur unter der Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen der Baubegleitung Artenschutz (vgl. V₃) ganzjährig möglich. Dafür ist die Baubegleitung Artenschutz rechtzeitig über den geplanten Bauablauf zu informieren, um entsprechende Schutzmaßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde einleiten zu können.

Sollten ggf. Gehölzentfernungen auf der Fläche vor dem Abfang der Zauneidechsen erfolgen, sind die Stubben im Boden zu belassen. Die Stubben können in der Aktivitätsphase der Zauneidechsen ab ca. April bzw. nach dem Abfang der Zauneidechsen gezogen werden. Zudem sind jegliche Eingriffe in den Boden und Haufwerke sowie Verdichtungen des Bodens durch das Befahren mit schwerem Gerät vor dem Abfang der Zauneidechsen grundsätzlich zu unterlassen.

6.1.3 V₃ – Baubegleitung Artenschutz

Die gesamte Baumaßnahme ist im Rahmen einer „Baubegleitung Artenschutz“ durch einen Fachgutachter zu betreuen, um die Einhaltung und Durchführung der geplanten Maßnahmen des Artenschutzes zu überwachen. Des Weiteren ist die „Baubegleitung Artenschutz“ für die Fortschreibung des Artenschutzkonzeptes zuständig, sofern im Zuge der Baubegleitung neue artenschutzrechtliche Ergebnisse festgestellt werden.

Sollte eine Baufeldfreimachung außerhalb des in Kap. 6.1.2 genannten Zeitraumes erfolgen, so ist vor der Baufeldfreimachung außerdem eine Kontrolle auf Besatz mit geschützten Tierarten, insbesondere Brutvogelarten, durchzuführen.

Vor jeglichen Abrissarbeiten ist eine Kontrolle auf Besatz mit geschützten Tierarten, insbesondere Vögeln und Fledermäusen, durchzuführen und freizugeben. Potentielle Habitatstrukturen an Gebäuden sind unter Begleitung eines Fachgutachters bei nachweislichem Nichtbesatz zu verschließen bzw. geeignete Habitatstrukturen zurückzubauen.

Erfolgt ein aktueller Brutnachweis europäischer Vogelarten, ist der Bereich von den Arbeiten auszusparen, bis die Brut beendet ist und die Tiere das Nest verlassen haben. Ist dies nicht möglich, sind geeignete Schutzmaßnahmen in Absprache mit dem Fachgutachter und der Unteren Naturschutzbehörde vorzusehen. Bei Besatz mit Fledermäusen sind die Arbeiten auszusetzen, bis die Tiere die Fortpflanzungs- und Ruhestätten verlassen haben. Ist dies nicht möglich, sind geeignete Schutzmaßnahmen in Absprache mit dem Fachgutachter und der Unteren Naturschutzbehörde vorzusehen. Die Kosten für Zwischenhälterung und Aufzucht sind vom Vorhabenträger zu tragen. Sollte im Zuge von Fällarbeiten der Juchtenkäfer nachgewiesen werden, so sind die Stämme im Ganzen zu erhalten und an eine Totholzpyramide im Stadtgebiet aufzustellen. Das Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen sowie durch den Fachgutachter zu begleiten.

Für Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die erst im Zuge dieser „Baubegleitung Artenschutz“ nachgewiesen werden, ist eine Meldung an die zuständige Untere Naturschutzbehörde notwendig sowie ein Ausgleich in Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde zu schaffen. Dies gilt auch für aktuell nicht besetzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die beispielsweise aufgrund von Nistmaterial- oder Fledermauskotfunden nachgewiesen werden.

6.1.4 V₄ – Erhalt und Schaffung von Gehölzstrukturen

Die Fällung von Gehölzen ist auf das absolut notwendige Maß zu beschränken. Weiterhin sind möglichst viele Gehölzstrukturen im gesamten Vorhabengebiet zu erhalten. Die bestehenden Gehölze sind, soweit sie in der Nähe des Baufeldes stehen, vor Verletzungen und Schäden durch Bauarbeiten zu schützen. Erforderliche Rückschnitte an den Gehölzen sind auf ein notwendiges Maß zu begrenzen.

Für die nachgewiesenen gehölzgebunden brütenden Vogelarten, wie die Amsel, Klapper- und Mönchsgrasmücke sowie Zilpzalp, ist ein Ausgleich des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Schaffung von Nisthilfen nicht möglich. Zur Vermeidung des Schädigungstatbestandes sowie zur Stützung der lokalen Populationen ist daher innerhalb des Vorhabengebietes die Pflanzung von Gehölzbeständen vorzusehen.

Bei der Schaffung von weiteren Gehölzen ist darauf zu achten, dass die Gehölze möglichst ab dem Zeitpunkt der Pflanzung als Brutplatz zur Verfügung stehen. Somit sind zum einen Bäume mit einem Stammumfang von 12 bis 14 cm, insbesondere einheimische Laubgehölze zu pflanzen. Bei der Anlage niedriger Büsche mit dichtem Bewuchs sind größere Pflanzgrößen zwischen 60 und 100 cm mit mindestens 2 bis 5 Trieben zu verwenden. Darüber hinaus muss die Struktur vertikal geschlossen sein. (RUNGE et al. 2009)

Um die Brutreviere von Neuntöter sowie weiterer gehölzgebunden brütender Vogelarten und deren Nahrungshabitate zu erhalten bzw. neu zu erschaffen sind Ersatzpflanzungen bevorzugt mit einheimischen Dornsträuchern in der näheren Umgebung des Vorhabengebietes, nach Möglichkeit in der Retentionsfläche, mit einer Breite von ca. 3-5 m anzulegen. Diese Ersatzpflanzung für den Neuntöter soll vor Beginn der Brutperiode, die vor der Fällung der Hecke des Neuntöters erfolgt, zur Verfügung stehen. Dabei sollte vorwiegend größeres Pflanzmaterial in Kombination mit weiteren Strukturmaterialien, wie z.B. Totholz zur Verwendung kommen, um die Entwicklungsdauer zu reduzieren (RUNGE et al., 2010). Zur Verwendung sollen einheimische Gehölze in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde kommen, wie beispielsweise Schlehe, Weißdorn, Rote Heckenkirsche, Gemeine Hasel, Kreuzdorn oder Faulbaum.

6.1.5 V₅ – Schaffung von Nisthilfen und Ersatzquartieren (im Bereich der ehemaligen Schweinemastanlage)

Durch den Abbruch der Gebäude und Stallungen gehen (potentielle) Fortpflanzungs- und Lebensstätten verschiedener Vogel- und Fledermausarten verloren. Daher sind entsprechende artspezifische Nisthilfen und Ersatzquartiere vorzusehen.

Ausgleich Brutvögel im Vorhabengebiet

Während der Begehungen konnte im Vorhabengebiet jeweils 3 Brutplätze der Arten Rauchschwalbe und Hausrotschwanz nachgewiesen werden, sowie 2 Brutplätze der Art Bachstelze sowie ein Brutplatz der Art Feldsperling nachgewiesen werden. Durch den Abbruch der Gebäude und Stallungen im Bereich der ehemaligen Schweinemastanlage ist von einem Verlust der Brutplätze auszugehen. Der Kompensationsumfang ist im Verhältnis 1:2 durchzuführen. Aufgrund des starken Territorialverhaltens des Hausrotschwanzes erfolgt der Kompensationsumfang für die Art im Verhältnis 1:1. Folgende artspezifische Kästen der Firma „Hasselfeldt – Nisthilfen und Artenschutzprodukte“ oder vergleichbare Modelle werden empfohlen:

- Rauchschwalbenhaus/ Rauchschwalbencarpot (für Rauchschwalbe)
- 7x Nischen-/Halbhöhlenbrüterkasten (NBFK) (für Hausrotschwanz und Bachstelze)
- 2x Universal-Nistkasten mit ovalem Flugloch (H-Oval-F) (für Feldsperling)

Die Nisthilfen können an dem errichteten Rauchschwalbenhaus oder möglicherweise bestehenbleibenden Wandstrukturen, die ggf. im Rahmen der Abrissarbeiten erhalten bleiben oder neu errichtet werden können, montiert werden. Bei der Anbringung der Kästen ist auf eine Mindesthöhe von 3 Metern, freie Anflugmöglichkeiten und eine Ausrichtung in möglichst östliche oder südöstliche Richtung zu achten. Die Lage und Verteilung ist vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Montage der Nistkästen ist durch einen Fachgutachter zu betreuen.

Ausgleich Fledermäuse im Vorhabengebiet

An den zum Abbruch vorgesehenen Gebäuden und Stallungen ist das Sommer- und Zwischenquartierpotential für gebäudebewohnende Fledermäuse an zahlreichen Spalten und Ausbrüchen anzunehmen. Im Zuge der Abrissarbeiten gehen potentiell geeignete Habitatstrukturen verloren. Daher sowie aufgrund des allgemeinen Rückgangs von Fledermausarten und zur Stützung der lokalen Population sind entsprechende Ersatzquartiere zu schaffen.

Für die Realisierung dieser Maßnahme können beispielsweise die folgenden artspezifischen Kästen der Firma „Hasselfeldt – Nisthilfen und Artenschutzprodukte“ oder vergleichbare Modelle verwendet werden:

- 6x Fledermaus Fassaden Sommerquartier (FFSQ)
- 6x Fledermaus Wandquartier mittelgroß (FWQ-M)
- 3x Fledermaus Fassaden Ganzjahresquartier (FFGJ)

Die Ersatzquartiere können an dem errichteten Rauchschwalbenhaus oder möglicherweise bestehenbleibenden Wandstrukturen, die ggf. im Rahmen der Abrissarbeiten erhalten bleiben oder neu errichtet werden können oder an den entstehenden Neubauten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Gebiet montiert werden. Bei der Anbringung der Kästen ist auf eine Mindesthöhe der Einflugöffnung von 4 Metern, freie Anflugmöglichkeiten und eine Ausrichtung in möglichst östliche, südöstliche oder nördliche Richtung zu achten. Die Lage und Verteilung sind vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Montage der Fledermausquartiere ist durch einen Fachgutachter zu betreuen.

6.1.6 V₆ – Reptilien- und Amphibienschutzzaun

Vor Baubeginn ist im Bereich der ehemaligen Schweinemastanlage um die Abfangbereiche sowie um mögliche Einwanderungsbereiche der Wechselkröte an der westlichen und südlichen Grenze des Vorhabengebietes ein temporärer Reptilien- und Amphibienschutzzaun zu errichten. Dabei sind die 3 Rückbauabschnitte zu berücksichtigen. Zudem ist ein temporärer Reptilienschutzzaun am Rande des Geltungsbereiches des Bebauungsplans an der Nordgrenze zu errichten, um das Einwandern ins Baufeld zu verhindern. Der genaue Verlauf wird durch einen Fachgutachter in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt.

Der Schutzzaun ist mit einem Übersteigschutz und einer Höhe von ca. 60 cm über dem Boden (KOLLING 2008) zu realisieren, um ein Überklettern der Eidechsen zu verhindern. Zudem wird der Zaun ca. 10 cm tief in den Boden eingelassen, damit die Tiere sich nicht darunter hindurchgraben können. Ist dies z.B. aufgrund von Verdichtungen im Boden nicht möglich, werden die unteren 10 cm des Schutzzaunes am Boden ausgelegt und mit Sand abgedeckt. Auf diese Weise wird während des Baus vermieden, dass Individuen in die Eingriffsbereiche einwandern und zu Schaden kommen.

6.1.7 V₇ – Bergung und Umsetzung von Reptilien und Amphibien (im Bereich der ehemaligen Schweinemastanlage)

Vor Beginn jeglicher Bauarbeiten auf den Flächen und nach der Errichtung des Reptilien- und Amphibienschutzzauns, sind die Zauneidechsen zu bergen und in das zuvor geschaffene Ersatzhabitat umzusetzen. Die Bergung der Zauneidechsen sollte mit dem Ende der Winterruhe beginnen und vor Beginn der Eiablage, je nach Witterung zwischen März und Ende Mai/ Anfang Juni erfolgen. Erfolgt nach der Eiablage der Art im Juni desselben Jahres noch der Nachweis von weiblichen Individuen auf der Abfangfläche, sind die Abfänge entsprechend fortzusetzen und bis in den Herbst, nach dem Schlupf der Jungtiere, zu erweitern. Die genaue Anzahl an Bergungsterminen und das zu erreichende Abfangziel sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Um das Auffinden der Tiere zu erleichtern, können die Habitatbereiche von Vegetation freigestellt werden. Der Aufwuchs ist dann bis zum Beginn der Bautätigkeiten niedrig zu halten, um eine Wiederbesiedlung der Flächen durch die Zauneidechse zu vermeiden. Die Witterungsbedingungen zum Zeitpunkt des Abfangs müssen entsprechend geeignet sein, sodass eine Aktivität der Zauneidechsen sichergestellt ist. Dies beinhaltet folgende Parameter:

- Windstill,
- Temperaturen über 15 °C,
- Sonnig.

Im Zuge des Abfangs festgestellte weitere besonders und streng geschützte Arten, wie die Amphibienart Wechselkröte, innerhalb des Eingriffsbereiches, werden ebenfalls abgefangen und in die nicht vom Eingriff betroffenen Habitate umgesetzt.

6.1.8 V₈ – Wahl geeigneter Beleuchtungsmittel

Dunkle Flugkorridore, Nahrungshabitate- und Ruhestätten stellen im innerstädtischen Bereich wichtige Rückzugsmöglichkeiten für störungsempfindliche Tierarten dar. Durch die Wahl geeigneter Beleuchtungsmittel können erhebliche Störungen im Vorhabengebiet vermieden werden. Insgesamt ist die Beleuchtung der Gebäude, Wege und Plätze auf ein Minimum zu reduzieren. Geeignet sind vor allem LED-Lampen, die im Vergleich zu Natriumdampf-Hochdrucklampen (NAV) oder Metallhalogen- und Quecksilberdampflampen eine geringere Anziehung nachtaktiver Insekten verursachen (SCHMID et al. 2008, HUEMER et al. 2010, 2011). Bei der Verwendung von Leuchtstoffröhren sollten solche mit dem Farbton „warmweiß“ Verwendung finden. Um ein unnötiges Abstrahlen von Laternen oder Gebäudebeleuchtungen in die Landschaft zu vermeiden, sollte die Aufstellhöhe der Lampen möglichst niedrig sein und eine horizontaler bzw. nach oben abstrahlender Lichtpegel vermieden werden. Mehrere energieschwache niedrige Lampen sind grundsätzlich besser geeignet als wenige energiestarke Lampen auf hohen Masten. Die Lichtquellen sollten geschlossen und abgeschirmt auf den zu beleuchtenden Bereich gebündelt werden. Durch Bewegungsmelder, Zeitschalt- oder Drosselgeräte sollte die Beleuchtungsdauer und Intensität auf ein Mindestmaß reduziert werden (GEIGER et al. 2007).

6.1.9 V₉ – Verminderung des Kollisionsrisikos an Glasflächen

Zur Vermeidung des Eintretens des Tötungsverbots des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind bei einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos Maßnahmen umzusetzen, die die Erhöhung der Mortalität verhindern. Das Kollisionsrisiko kann im Vorfeld durch einige planerische Maßnahmen gesenkt werden. Generell sollten Glasscheibenkonstruktionen jeglicher Art eine Durchsicht auf die dahinterliegende Landschaft vermeiden. Dies kann gewährleistet werden, wenn auf Eckverglasungen, transparente Balkongeländer, verglaste Dachterrassen und Glaskorridore verzichtet wird. Darüber hinaus wird empfohlen generell auf Spiegelfassaden und Glas mit hohem Reflexionsgrad (Außenreflexionsgrad >15%) in Nachbarschaft zu Bäumen und Sträuchern zu verzichten, da durch die Spiegelung nicht vorhandene Habitatstrukturen vorgetäuscht werden. Zudem sind an Gebäuden mit großen Glasflächen geeignete Maßnahmen zur Verhinderung des Vogelschlags zu ergreifen. Als große Glasflächen sind Einzelglasflächen und Flächen mit zusammenhängenden, auch unterteilten Glasflächen mit einer Größe >1,5 m² sowie Fensterbänder mit einer Höhe von >1 m einzustufen.

Für diese Glasflächen wird empfohlen, anderweitige Materialien, wie geriffeltes, geripptes, mattiertes, sandgestrahltes, geätztes, eingefärbtes oder bedrucktes Glas zu verwenden. Das Bekleben der Glasfassaden mit Greifvogelattrappen wird nach derzeitigem Wissensstand als weniger wirksame Alternative gesehen. Als wirkungsvoll haben sich kontrastreiche flächige Markierungen und der Einsatz von halbtransparenten Materialien erwiesen. Dabei sind nur flächenhafte Markierungen, welche im Fluchtunnelversuch als hochwirksam getestet wurden, gegen Vogelschlag zulässig. Des Weiteren kommen als geeignete Bauelemente zur Verhinderung des Vogelschlags außen angebrachte Sonnenschutzsysteme, wie Lisenen, Rollläden und Jalousien sowie flächenhafte Metall- bzw. Rasterelemente infrage. (SCHMID et al. 2012, LAG VSW 2021).

6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

6.2.1 CEF₁ – Ausgleich der Feldlerchenbrutplätze und Anlage Blüh-/ Brachestreifen

Da aufgrund der Flächeninanspruchnahme insgesamt 2 Brutreviere der Feldlerche verloren gehen, müssen diese ausgeglichen werden. Dafür sind produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen in Form von „Lerchenfenstern“ zu realisieren. Lerchenfenster sind Streifen oder kleine Freiflächen innerhalb von landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen, die während der Aussaat gezielt ausgespart werden. Die Lerchenfenster bieten den Bodenbrütern extensiver bewirtschaftete und lückigere Bereiche, die sie für die Nestanlage und Jungenaufzucht benötigen. Nach allgemeinen Vorgaben können je Hektar Fläche 2 Feldlerchenfenster realisiert werden. Die Umsetzung der Maßnahme auf einer Fläche von 2 ha wird dabei als Vermeidungsmaßnahme für den Verlust von einem Brutrevier angerechnet. Somit sind zum Ausgleich der 2 Brutreviere der Feldlerche 4 ha landwirtschaftliche Fläche, welche nach den Vorgaben einer produktionsintegrierten Kompensation bewirtschaftet werden für das Vorhaben zu sichern. Demnach sind **8 Feldlerchenfenstern auf 4 ha** Fläche anzulegen.

Die Anlage der Feldlerchenfenster ist vor Beginn der Bauarbeiten durchzuführen und für einen Zeitraum von 25 Jahren zu sichern. Die Feldlerchenfenster werden in dichten Winterungen angelegt, um den Vögeln den Flächenzugang, vor allem im Juni/Juli zur Zweitbrut zu gewährleisten. Die Gesamtfläche wird im Zuge der Fruchtfolge in mehrere Schläge unterteilt, sodass die Feldlerchenfenster über die Gesamtfläche alternierend angelegt werden. Pro Hektar Fläche ist die Anlage von 2 Fenstern vorzusehen. Die Fenster werden gleichmäßig und möglichst weit über den Schlag verteilt. Die Mindestbreite der Fenster beträgt 3 m bzw. eine Saat-/ Drillmaschinenbreite. Die Länge wird so gewählt, dass mindestens 20 m² entstehen; in Wintertraps mindestens 40 m² bei einer Mindestbreite von 4,50 m. Während der Einsaat wird die Sämaschine für einige Meter angehoben, so dass ein entsprechendes Fenster ohne Ansaat entsteht. Zu Gehölzstrukturen wie Baumreihen, Hecken, Waldrändern sowie anderen vertikalen Strukturen wie Freileitungen oder Funkmasten muss mindestens 50 m Abstand gehalten werden. Feldlerchenfenster dürfen nicht direkt an Fahrgassen oder den Feldrand angrenzen, da Fahrspuren regelmäßig durch Beutegreifer (z.B. Fuchs) abgesucht werden. Zudem ist die mechanische Unkrautbekämpfung ab dem 31.03. bis zur Ernte auf dem gesamten Schlag zu unterlassen. Die Bewirtschaftung der Fenster erfolgt nach der Aussaat analog zum gesamten Schlag.

Zu der produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahme in Form von Lerchenfenstern sind Blüh- und Brachestreifen an den angrenzenden Ackerflächen zu realisieren. Pro Brutrevier der Feldlerche sind 0,2 ha Blüh- und Brachestreifen als Ausgleichmaßnahme anzulegen. Für insgesamt 2 Feldlerchenreviere sind demnach **0,4 ha Blüh- und Brachestreifen** erforderlich.

Die Blüh- und Brachestreifen sollten eine Mindestbreite von 10 m aufweisen und können entlang von Ackerrändern oder innerhalb von Ackerflächen mit einer Mindestgröße von 0,3 ha angelegt werden. Für die Initialbegrünung sowie mögliche Nachsaaten sind ausschließlich regionaltypische Saatgutmischungen zertifizierter Herkunft zu verwenden (z.B. VWW-Regiosaaten). Die Aussaat kann im Herbst (August bis Mitte September) oder im Frühjahr erfolgen. Der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln ist vollständig zu unterlassen. Ebenso ist eine Bearbeitung der Flächen während der Brutzeit zwischen dem 15. März und dem 15. Juli eines Jahres ausgeschlossen.

6.2.2 CEF₂ – Artenfreundliche Gestaltung der Fläche der ehemaligen Schweinemastanlage

Die Fläche der ehemaligen Schweinemastanlage, auf der bereits die Ökokontomaßnahmen geplant und bewilligt sind, ist so zu gestalten, dass auf der Fläche nachgewiesene Arten, sich dort nach Abbruch der Anlagen wieder ansiedeln können. Dazu gehört die Herrichtung eines Ersatzhabitats für die Zauneidechse unter der Berücksichtigung von Überwinterungshabitaten für die Wechselkröte sowie die Gestaltung der Fläche für bodenbrütende Vogelarten, wie die Heidelerche, die im Zuge der Kartierungen brütend nachgewiesen werden konnte.

Für den Lebensraumverlust im Zuge des Abbruchs der Anlagen sind entsprechende neuen Habitatstrukturen in Form von Haufwerken für Zauneidechse und Wechselkröte zur Sicherung der ökologischen Funktionsfähigkeit (CEF-Maßnahmen) in der Fläche zu realisieren. Dabei sind durch Verbindungsstrukturen die Haufwerke an bereits bestehende Strukturen sowie die Ersatzpflanzungen anzubinden.

Die Haufwerke sollten ein Volumen von je insgesamt etwa 6 m³ aufweisen. Auf einer Grundfläche von je 2 x 5 m erfolgt die Auskofferung bis in mind. 0,5 m Tiefe. Anschließend werden pro Schüttung ca. 2 m³ Sand, 2 m³ Baum- und Wurzelstubben sowie 2 m³ Schotter aufgeschüttet. Jede Aufschüttung nimmt die Grundfläche von 2 x 5 m, also 10 m² ein und hat eine Gesamthöhe von 80 cm. Somit ragt jede Schüttung 30 cm über der Geländeoberkante auf. Es ist darauf zu achten, dass die Schüttungen in Ost-West-Ausrichtung angeordnet werden, damit eine möglichst große, südexponierte Fläche entsteht. Es ist darauf zu achten, dass einige Haufwerke frostfrei angelegt werden, sodass sich diese zur Überwinterung von Reptilien und Amphibien eignen. Die Funktionsfähigkeit als Lebensraum der Art ist dauerhaft zu gewährleisten.

Die Heidelerche bevorzugt halboffene, strukturierte Landschaften mit sonnenexponierter Lage, schütterer Gras- bzw. Krautvegetation mit einzelnen Bäumen und Büschen sowie Singwarten (SÜDBECK et. al 2025). Um die Flächeneignung für diesen Bodenbrüter zu erhalten, sind die bevorzugten Habitateigenschaften bei der Ausgestaltung der Fläche zu berücksichtigen und durch geeignete Pflegemaßnahmen zu erhalten.

Die genaue Planung der Herrichtung der Habitatstrukturen sowie deren Verortung erfolgt nach dem Vorliegen eines Bauablaufplanes in Abstimmung mit dem Auftraggeber, einem Fachgutachter sowie der Unteren Naturschutzbehörde. Insbesondere sind dabei die 3 Rückbauabschnitte im weiteren Verlauf in Kombination mit ggf. notwendigen temporären Habitatbereichen zu berücksichtigen.

6.3 Weitere Empfehlungen

6.3.1 E₁ – Umsiedlung und Schutz von Waldameisen

Bei den Begehungen wurde ein Nest einer Art aus der Artengruppe Hügelbauende Waldameise innerhalb des Vorhabengebietes festgestellt. Vor einer potentiellen Nutzung oder Bebauung des Vorhabengebietes sollte die Fläche erneut auf das Vorhandensein von Nestern Hügelbauender Waldameisen abgesucht werden. Anschließend sollte eine fachgerechte Umsetzung der Ameisenhaufen durch einen ausgebildeten Ameisenheger vorgesehen werden. Die Umsiedlung der vom Vorhaben betroffenen Ameisennester ist in der Sonnungsphase im Frühjahr vorzusehen. Diese beginnt witterungsabhängig ab Mitte April und endet im Juni. Im Folgejahr muss eine Nachbetreuung erfolgen.

7 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Zur Erreichung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens ist bei der zuständigen Behörde eine artenschutzrechtliche Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG zu beantragen. Dies gilt für die im Rahmen der geplanten Arbeiten notwendige Beseitigung von nachgewiesenen sowie potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Vogel- und Fledermausarten sowie für die abzusehende Tötung von Individuen der Zauneidechse.

Der § 45 Abs. 7 BNatSchG gibt folgende Regelung vor:

„Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden [...] können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
- 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.“

Einschlägige Voraussetzungen für die Zulassung einer Ausnahme sind somit die Folgenden (LS 2008):

- es müssen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen;
- es dürfen keine zumutbaren Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, gegeben sein,
- es darf keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten sein bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand darf eine Verbesserung nicht behindert werden.

Sollten diese Voraussetzungen nicht erfüllt und daher durch die Untere Naturschutzbehörde eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erteilt werden, kann nach § 67 BNatSchG eine Befreiung von den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG beantragt werden.

Der § 67 Abs. 2 BNatSchG gibt folgende Regelungen vor: *„Von den Verboten [...] des § 44 [...] kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.“* Des Weiteren regelt § 67 Abs. 3 BNatSchG: *„Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“*

8 Zusammenfassung

Der Gemeinderat der Gemeinde Königswartha hat die Aufstellung des Bebauungsplans „Quartierentwicklung Königswartha-Süd“ beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 1201/7 und 439/1 sowie Teile der B 96 und der nördlichen Erschließung. Zudem werden die Flurstücke 1201/2 und 1201/6 betrachtet, auf dessen Fläche die ehemalige Schweinemastanlage liegt. Diese Fläche gehört zu der bereits bewilligten Ökokontomaßnahme, die den Rückbau der Schweinemastanlage vorsieht. Die Flurstücke 1201/2, 1201/6, 1201/7 zählen zu der Gemarkung Königswartha, das Flurstück 439/1 zählt zu der Gemarkung Königswartha/Neudorf im sächsischen Landkreis Bautzen

Die MEP Plan GmbH wurde mit den naturschutzfachlichen Erfassungs- und Planungsleistungen beauftragt.

Durch die Umsetzung der Vorhaben ist von einer Betroffenheit besonders und streng geschützter Tierarten auszugehen ist. Mit der Erstellung des erforderlichen Artenschutzbeitrags wurde die MEP Plan GmbH beauftragt.

Im Zuge der Erfassungen konnten 6 potentielle Habitatbäume innerhalb des Vorhabengebietes aufgenommen werden, welche Habitatpotential für Brutvögel, Fledermäuse und xylobionte Käfer, wie dem Juchtenkäfer, aufweisen. Ein Besatz wurde nicht festgestellt. Die bei der Gebäudekontrolle erfassten potentiellen Habitatstrukturen stellen Quartierpotentialgebäudebewohnende Fledermäuse dar.

Im Vorhabengebiet wurden insgesamt 43 Vogelarten nachgewiesen. Davon sind 17 Brutvögel und 22 Nahrungsgäste und 4 Gäste. Nach der Tabelle der regelmäßig in Sachsen auftretenden Vogelarten (LFULG 2024a) können die 43 Vogelarten in 22 Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung und 21 häufige Vogelarten unterteilt werden.

Zudem wurden 5 Fledermausarten sowie 2 Artengruppe erfasst.

Im Zuge der Kartierungen erfolgte der Nachweis der streng geschützten Reptilienart Zauneidechse sowie der streng geschützten Amphibienart Wechselkröte.

Für die untersuchten Artengruppen ist ein Maßnahmenpaket von Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

Die folgenden Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sind vorzusehen.

- V₁ – Baustelleneinrichtung
- V₂ – Bauzeitenregelung
- V₃ – Baubegleitung Artenschutz
- V₄ – Erhalt und Schaffung von Gehölzstrukturen
- V₅ – Schaffung von Nisthilfen und Ersatzquartieren
- V₆ – Reptilien- und Amphibienschutzzaun
- V₇ – Bergung und Umsetzung von Reptilien und Amphibien
- V₈ – Wahl geeigneter Beleuchtungsmittel
- V₉ – Verminderung des Kollisionsrisikos an Glasflächen
- CEF₁ – Ausgleich der Feldlerchenbrutplätze und Anlage Blüh-/Brachestreifen
- CEF₂ – Artenfreundliche Gestaltung der Fläche der ehemaligen Schweinemastanlage

Darüber hinaus werden die folgenden Empfehlungen gegeben.

- E₁ – Umsiedlung und Schutz von Waldameisennestern

Es ist eine Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG im Zuge der Realisierung des Vorhabens notwendig.

9 Quellenverzeichnis

Gesetze und Richtlinien

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) (ABl. L 206 vom 22.07.1992), Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG vom 20.11.2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006)

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung).

Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29.07.1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.08.1997.

Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) vom 06.06.2013 (SächsGVBl. Nr. 8 vom 05.07.2013), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 672).

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16.02.2005 (BGBl. I S.258; ber. S.896), Zuletzt geändert durch Artikel 22 G zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)

Literatur

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2025): Wechselkröte (*Bufo viridis*), Wechselkröte | *Bufo viridis* | Steckbrief; aufgerufen am 15.09.2025

BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse-zwischen Licht und Schatten. Beiheft der Zeitschrift Feldherpetologie 7. Laurenti Verlag, Bielefeld.

BRINKMANN, R., BIEDERMANN, M., BONTADINA, F., DIETZ, M., HINTEMANN, G., KARST, I., SCHMIDT, C., SCHORCHT, W. (2012): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. – Eine Arbeitshilfe für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, 116 Seiten.

FÜNFSTÜCK, H.-J., A. EBERT & I. WEIß (2010): Taschenlexikon der Vögel Deutschlands, Ein kompetenter Begleiter durch die heimische Vogelwelt, Freiburger Graphische Betriebe, Freiburg

GEIGER, A., KIEL, E. F., WOIKE, M. (2007): Künstliche Lichtquellen- Naturschutzfachliche Empfehlungen. Natur in NRW. 04/07.

GLANDT, DIETER (2016): Amphibien und Reptilien. Springer-Verlag Berlin Heidelberg. ISBN 978-3-662-49726-5.

GRAMENTZ, DIETER (1996): Zur Mikrohabitatselektion und Antiprädationsstrategie von *Lacerta agilis* L., 1758 (Reptilia: Squamata: Lacertidae) – Zoologische Abhandlungen - Staatliches Museum für Tierkunde Dresden – 49: 83 - 94.

HUEMER, P., H. KÜHTREIBER & G. TARMANN (2010): Anlockwirkung moderner Leuchtmittel auf nachtaktive Insekten Ergebnisse einer Feldstudie in Tirol, Innsbruck, Dezember 2010 Kooperationsprojekt Tiroler Landesumweltanwaltschaft & Tiroler Landesmuseen Betriebsgesellschaft m.b.H.

- HUEMER, P., H KÜHTREIBER & G. TARMANN (2011): Anlockwirkung moderner Leuchtmittel auf nachtaktive Insekten Feldstudie 2011, Innsbruck, November 2011, Tiroler Landesumweltanwaltschaft & Tiroler Landesmuseen Betriebsgesellschaft m. b. H.
- KOLLING, S., LENZ, S. & HAHN, G. (2008): Die Zauneidechse – eine verbreitete Art mit hohem planerischem Gewicht. – Naturschutz und Landschaftsplanung 40: 9 –14.
- LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz. Herausgeber: Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz.
- LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN (LAG VSW) (2021): Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben, Bewertung des Vogelschlagrisikos an Glasflächen, Augsburg 19.02.2021
- MARCKMANN, U. & RUNKEL, DR. V. (2009): Referenzrufdaten, Rufvariationen ausgewählter Arten abrufbar unter.
- MIDDELTON, N., FROUD, A., FRENCH, K. (2014): Social Calls of the Bats of Britain and Ireland. Pelagic Publishing, Exeter.
- PFALZER, G. (2002): Inter- und intraspezifische Variabilität der Soziallaute heimischer Fledermausarten (Chiroptera: Vespertilionidae). - Dissertation Universität Kaiserslautern. 251 S.
- RODRIGUES, L; BACH, L.; DUBOURG-SAVAGE, M.-J.; GOODWIN, J. & HARBUSCH, C. (2008): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Windenergieprojekten. EUROBATS Publication Series No. 3 (deutsche Fassung). UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn, Deutschland, 57 S.
- RUSS, J. (2012): British Bat Calls: A Guide to Species Identification. Pelagic Publishing, Exeter.
- RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarbeit von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.) - Hannover, Marburg.
- SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (LFULG) (2024a): Tabelle: In Sachsen auftretende Vogelarten, Version 3.3; Stand 09.04.2024; <https://www.natur.sachsen.de/arbeitshilfen-artenschutz-20609.html>, aufgerufen: Oktober 2024.
- SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (LFULG) (2024b): Legende zur Tabelle „In Sachsen auftretende Vogelarten“ und fachlich-rechtliche Erläuterungen, Version 3.3; Stand: 09.04.2024 <https://www.natur.sachsen.de/arbeitshilfen-artenschutz-20609.html>, aufgerufen: Oktober 2024.
- SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (LFULG) (2017a): Tabelle - Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel) in Sachsen, Version 2.0; Stand: 12.05.2017; <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/20403.htm>, aufgerufen: August 2023.
- SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (LFULG) (2017b): Legende zur Tabelle „Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel) in Sachsen“, Version 1.0, Redaktionsschluss 01.04.2011; <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/20403.htm>, aufgerufen: August 2023.
- SCHMID, H.; WALDBURGER, P. & HEYNEN, D. (2008): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. Schweizerische Vogelwarte, Sempach. 52 S.
- SCHMID, H.; DOPPLER, W., HEYNEN, D. & RÖSSLER, M. (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte, Sempach.

- SCHUHMACHER, J. & C. FISCHER-HÜFTLE (Hrsg.) (2021): Bundesnaturschutzgesetz – Kommentar, 3.Auflage. Verlag W. Kohlhammer. Stuttgart.
- SKIBA R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. 2. Auflage. Westarp Wissenschaften. Hohenwarsleben.
- STEFFENS, R., NACHTIGALL, W., RAU, S., TRAPP, H., & ULBRICHT, J. (2013). Brutvögel in Sachsen. 1. Auflage, 656 Seiten. Hrsg. Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie.
- SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, C. PERTL, T.J. LINKE, M. GEORG, C. KÖNIG, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER, R. DRÖSCHMEISTER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 1. Überarbeitete Auflage. Münster.

10 Fotodokumentation



Abbildung 1: Blick auf die ehemalige Schweinemastanlage in Richtung Osten



Abbildung 2: Ehemaliges Verwaltungsgebäude im Westen der Fläche



Abbildung 3: Blick auf Gebäudekomplex im Westen der Fläche



Abbildung 4: Ehemaliges Trafohaus



Abbildung 5: Ehemalige Werkstatt



Abbildung 6: Ehemalige Lagerhalle



Abbildung 7: Ehemalige Garage



Abbildung 8: Ehemalige Speicher/Gebäudekomplex



Abbildung 9: Ehemaliges Klärbecken



Abbildung 10: Ehemaliges Absatzbecken der Kläranlage



Abbildung 11: Stallungen der ehemaligen Schweinemastanlage



Abbildung 12: Stallung der ehemaligen Schweinemastanlage



Abbildung 13: Öffnung im Traufkasten



Abbildung 14: Potentielle Quartierstrukturen für Fledermäuse



Abbildung 15: Potentielle Quartierstrukturen für Fledermäuse



Abbildung 16: Dachbereiche mit offenen Strukturen



Abbildung 20: Potentielle Habitatstrukturen für Fledermäuse



Abbildung 21: Potentielle Habitatstrukturen für Fledermäuse



Abbildung 22: Potentielle Habitatstrukturen für Fledermäuse



Abbildung 23: Nest der Art Rauchschwalbe



Abbildung 24: Nest der Art Rauchschwalbe



Abbildung 25: Gehölzstrukturen im Bereich der ehemaligen Schweinmastanlage



Abbildung 26: Geltungsbereich des Bebauungsplans im Norden des Vorhabengebietes



Abbildung 27: Nachweis Wechselkröte



Abbildung 27: Nachweise Zauneidechsen im Vorhabengebiet

11 Anhang

11.1 Kartenwerk

11.1.1 Karte 1: Übersichtskarte

11.1.2 Karte 2: Ergebnisse Gehölzkontrolle

11.1.3 Karte 3: Ergebnisse Gebäudekontrolle

11.1.4 Karte 4: Ergebnisse Brutvögel

11.1.5 Karte 5: Ergebnisse Reptilien

11.1.6 Karte 6: Ergebnisse Amphibien

11.1.7 Karte7: Ergebnisse Weitere Arten





**Bebauungsplan
Quartiersentwicklung Königswartha-Süd'
Artenschutzbeitrag (ASB)**

Karte 2: Ergebnisse Gehölzkontrolle
(Stand: 10.10.2025)

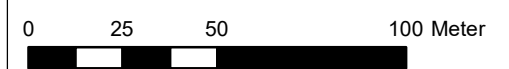
Kartenlegende

● Potentieller Habitatbaum (inkl. Nummerierung)

Grundlagen

-  Vorhabensgebiet
-  Vorhabensgebiet 10-m-Radius

Kartengrundlagen:
© GeoSN, dl-de/by-2-0
KBS: ETRS_1989_UTM_Zone_33N



Auftraggeber:
Karl-Heinz Herburg
Ehlershäuser Weg 9, 31303 Burgdorf

Auftragnehmer:
MEP Plan GmbH
Hofmühlenstraße 2, 01187 Dresden






**Bebauungsplan
Quartiersentwicklung Königswartha-Süd'
Artenschutzbeitrag (ASB)**



**Karte 3: Ergebnisse Gebäudekontrolle
(Stand: 10.10.2025)**

Kartenlegende

**Gebäude im Bereich der ehemaligen
Schweinemastanlage**

-  Verwaltungsgebäude
-  Gebäudekomplex Speicher
-  Stallungen
-  Klärbecken
-  Absatzbecken
-  Trafohaus
-  Werkstatt
-  Garage
-  Lagerhalle

Grundlagen

-  Vorhabengebiet
-  Vorhabengebiet 10-m-Radius

Kartengrundlagen:
© GeoSN, dl-de/by-2-0
KBS: ETRS_1989_UTM_Zone_33N



Auftraggeber:
Karl-Heinz Herburg
Ehlershäuser Weg 9, 31303 Burgdorf

Auftragnehmer:
MEP Plan GmbH
Hofmühlenstraße 2, 01187 Dresden





Bebauungsplan Quartiersentwicklung Königswartha-Süd' Artenschutzbeitrag (ASB)

Karte 4: Ergebnisse Brutvögel
(Stand: 10.10.2025)

Kartenlegende

Brutplätze bzw. -reviere

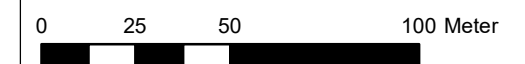
- | | |
|---|--|
| A Amsel | Kb Kernbeißer |
| Ba Bachstelze | K Kohlmeise |
| Hä Bluthänfling | Mg Mönchsgrasmücke |
| B Buchfink | Nt Neuntöter* |
| Fl Feldlerche* | Rs Rauchschwalbe* |
| Fe Feldsperling | R Rotkehlchen |
| G Goldammer | Sti Stieglitz |
| Hr Hausrotschwanz | Zi Zilpzalp |
| Hei Heidelerche* | |

* Art mit hervorgehobener artenschutzrechtlichen Bedeutung

Grundlagen

- Vorhabensgebiet
- Vorhabensgebiet 10-m-Radius

Kartengrundlagen:
© GeoSN, dl-de/by-2-0
KBS: ETRS_1989_UTM_Zone_33N



Auftraggeber:
Karl-Heinz Herburg
Ehlershäuser Weg 9, 31303 Burgdorf

Auftragnehmer:
MEP Plan GmbH
Hofmühlenstraße 2, 01187 Dresden





**Bebauungsplan
Quartiersentwicklung Königswartha-Süd'
Artenschutzbeitrag (ASB)**

Karte 5: Ergebnisse Reptilien
(Stand: 10.10.2025)

Kartenlegende

**Fundpunkte nachgewiesener Zauneidechsen
je Erfassungstermin**

25.04.2025

- 7x Subadult
- 4x Alttier

12.05.2025

- 1x Subadult
- 1x Alttier
- ▲ Keine Angabe

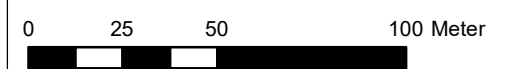
22.05.2025

- ▲ 1x Keine Angabe

Grundlagen

- Vorhabengebiet
- Vorhabengebiet 10-m-Radius

Kartengrundlagen:
© GeoSN, dl-de/by-2-0
KBS: ETRS_1989_UTM_Zone_33N



Auftraggeber:
Karl-Heinz Herburg
Ehlershäuser Weg 9, 31303 Burgdorf

Auftragnehmer:
MEP Plan GmbH
Hofmühlenstraße 2, 01187 Dresden





**Bebauungsplan
Quartiersentwicklung Königswartha-Süd'
Artenschutzbeitrag (ASB)**



Karte 6: Ergebnisse Amphibien
(Stand: 10.10.2025)

Kartenlegende

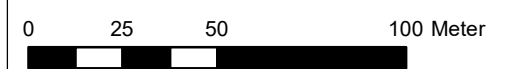
Fundpunkte streng geschützter Amphibien

 Wechselkröte

Grundlagen

 Vorhabensgebiet
 Vorhabensgebiet 10-m-Radius

Kartengrundlagen:
© GeoSN, dl-de/by-2-0
KBS: ETRS_1989_UTM_Zone_33N



Auftraggeber:
Karl-Heinz Herburg
Ehlershäuser Weg 9, 31303 Burgdorf

Auftragnehmer:
MEP Plan GmbH
Hofmühlenstraße 2, 01187 Dresden







**Bebauungsplan
Quartiersentwicklung Königswartha-Süd'
Artenschutzbeitrag (ASB)**



Karte 7: Ergebnisse Weitere Arten
(Stand: 10.10.2025)

Kartenlegende

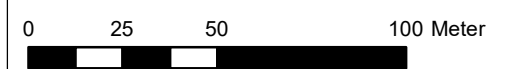
Fundpunkte weitere besonders geschützte Arten

-  Feldgrille
-  Nest hügelbauender Waldameise

Grundlagen

-  Vorhabensgebiet
-  Vorhabensgebiet 10-m-Radius

Kartengrundlagen:
© GeoSN, dl-de/by-2-0
KBS: ETRS_1989_UTM_Zone_33N



Auftraggeber:
Karl-Heinz Herburg
Ehlershäuser Weg 9, 31303 Burgdorf

Auftragnehmer:
MEP Plan GmbH
Hofmühlenstraße 2, 01187 Dresden

